

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Verordnung (EG) Nr. 1412/98 der Kommission vom 2. Juli 1998 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	1
Verordnung (EG) Nr. 1413/98 der Kommission vom 2. Juli 1998 zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 727/98 zur Aussetzung mehrerer durch die Verordnungen (EG) Nr. 1898/97 und (EG) Nr. 1899/97 zur Festlegung der den Schweinefleischsektor bzw. die Sektoren Geflügelfleisch und Eier betreffenden Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 3066/95 des Rates eröffneten Konzessionen	3
* Verordnung (EG) Nr. 1414/98 der Kommission vom 2. Juli 1998 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1960/95 mit Durchführungsbestimmungen zur übergangsweisen Anwendung der für Traubensaft und -most geltenden Einfuhrregelung und der Verordnung (EG) Nr. 2309/95 mit Übergangsmaßnahmen zur Einfuhr von Traubensaft und -most aus Zypern	4
Verordnung (EG) Nr. 1415/98 der Kommission vom 2. Juli 1998 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen	6
Verordnung (EG) Nr. 1416/98 der Kommission vom 2. Juli 1998 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	8
Verordnung (EG) Nr. 1417/98 der Kommission vom 2. Juli 1998 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Gerste im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1078/98	10
Verordnung (EG) Nr. 1418/98 der Kommission vom 2. Juli 1998 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1079/98	11
* Richtlinie 98/45/EG des Rates vom 24. Juni 1998 zur Änderung der Richtlinie 91/67/EWG betreffend die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und anderen Erzeugnissen der Aquakultur	12

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

98/414/EG:

- * **Beschluß des Rates vom 8. Juni 1998 betreffend die Ratifikation des Übereinkommens zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und weit wandernden Fischbeständen durch die Europäische Gemeinschaft** 14

98/415/EG:

- * **Entscheidung des Rates vom 29. Juni 1998 über die Anhörung der Europäischen Zentralbank durch die nationalen Behörden zu Entwürfen für Rechtsvorschriften** 42

Mitteilung über das Inkrafttreten des Interimsabkommens über Handel und Handelsfragen mit der Kirgisischen Republik 44

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1412/98 DER KOMMISSION

vom 2. Juli 1998

zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2375/96 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der

pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. Juli 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Juli 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 325 vom 14. 12. 1996, S. 5.

⁽³⁾ ABl. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 2. Juli 1998 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0709 90 70	052	58,5
	999	58,5
0805 30 10	382	61,1
	388	60,7
	524	34,0
	528	65,8
	999	55,4
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	388	70,3
	400	86,1
	404	90,5
	508	96,5
	512	73,9
	524	67,6
	528	66,3
	804	106,0
	999	82,2
	0808 20 50	388
512		89,0
528		94,0
999		96,8
0809 10 00	052	196,2
	064	152,3
	999	174,3
0809 20 95	052	324,4
	060	167,5
	064	164,2
	068	158,8
	400	284,1
0809 30 10, 0809 30 90	999	219,8
	052	151,9
	999	151,9
0809 40 05	624	272,0
	999	272,0

(¹) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2317/97 der Kommission (ABl. L 321 vom 22. 11. 1997, S. 19). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1413/98 DER KOMMISSION

vom 2. Juli 1998

zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 727/98 zur Aussetzung mehrerer durch die Verordnungen (EG) Nr. 1898/97 und (EG) Nr. 1899/97 zur Festlegung der den Schweinefleischsektor bzw. die Sektoren Geflügelfleisch und Eier betreffenden Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 3066/95 des Rates eröffneten Konzessionen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3066/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur autonomen und befristeten Anpassung bestimmter in den Europa-Abkommen vorgesehener Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse, um dem im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkommen über die Landwirtschaft Rechnung zu tragen ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1595/97 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8, in Erwägung nachstehender Gründe:

Mehrere der durch die Verordnung (EG) Nr. 3066/95 für Schweinefleisch- bzw. Geflügelfleischerzeugnisse eröffneten Konzessionen wurden ausgesetzt durch die Verordnung (EG) Nr. 703/98 des Rates ⁽³⁾ zur Aussetzung bestimmter Zugeständnisse gemäß der Verordnung (EG)

Nr. 3066/95. Die einschlägigen Durchführungsbestimmungen wurden erlassen durch die Verordnung (EG) Nr. 727/98 der Kommission ⁽⁴⁾.

Durch die Verordnung (EG) Nr. 1406/98 der Kommission ⁽⁵⁾ sind die Maßnahmen aufgehoben, die festgelegt wurden durch Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 703/98. Die Verordnung (EG) Nr. 727/98 sollte deshalb ebenfalls aufgehoben werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme der zuständigen Verwaltungsausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 727/98 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. Juli 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Juli 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 328 vom 30. 12. 1995, S. 31.

⁽²⁾ ABl. L 216 vom 8. 8. 1997, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 98 vom 31. 3. 1998, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 100 vom 1. 4. 1998, S. 49.

⁽⁵⁾ ABl. L 188 vom 2. 7. 1998, S. 25.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1414/98 DER KOMMISSION

vom 2. Juli 1998

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1960/95 mit Durchführungsbestimmungen zur übergangsweisen Anwendung der für Traubensaft und -most geltenden Einfuhrregelung und der Verordnung (EG) Nr. 2309/95 mit Übergangsmaßnahmen zur Einfuhr von Traubensaft und -most aus Zypern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2087/97 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 53 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3290/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 über Anpassungen und Übergangsmaßnahmen im Agrarsektor zur Anwendung der im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkünfte ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1161/97 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1960/95 der Kommission ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1289/97 ⁽⁶⁾, wurden für den Zeitraum bis 30. Juni 1998 Übergangsmaßnahmen zur Erleichterung der Umstellung auf die Regelung erlassen, die für die Überwachung der Einfuhrpreise von Traubensaft und -most gemäß den im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkünften gilt. Die genannte Verordnung gibt den Zolldienststellen die Möglichkeit, zur Festsetzung der zu erhebenden Zölle die Einfuhrpreise mit den im Gemeinsamen Zolltarif genannten Eingangspreisen zu vergleichen.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 2309/95 der Kommission ⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1289/97, wurden für den Zeitraum bis 30. Juni 1998 Übergangsmaßnahmen zur Erleichterung der Umstellung auf die Regelung erlassen, die bei der Einfuhr von Traubensaft und -most aus Zypern gemäß den im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde

geschlossenen Übereinkünften anzuwenden ist. Diese Regelung gilt, bis im Rahmen eines Assoziationsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Zypern eine endgültige Lösung gefunden ist.

Der Zeitraum, in dem Übergangsmaßnahmen getroffen werden, wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1340/98 des Rates ⁽⁸⁾ zur Verlängerung des Zeitraums, in dem für die Landwirtschaft zur Umsetzung der im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkünfte Übergangsmaßnahmen festgelegt werden, bis zum 30. Juni 1999 verlängert. In Erwartung der Verabschiedung endgültiger Maßnahmen sollte die Gültigkeitsdauer der in den Verordnungen (EG) Nr. 1960/95 und (EG) Nr. 2309/95 vorgesehenen Maßnahmen bis zum 30. Juni 1999 verlängert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1960/95 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 wird der „30. Juni 1998“ durch den „30. Juni 1999“ ersetzt.
2. In Artikel 4 wird der „30. Juni 1998“ durch den „30. Juni 1999“ ersetzt.

Artikel 2

In Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2309/95 wird der „30. Juni 1998“ durch den „30. Juni 1999“ ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1998.

⁽¹⁾ ABl. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 292 vom 25. 10. 1997, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

⁽⁴⁾ ABl. L 169 vom 27. 6. 1997, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 189 vom 10. 8. 1995, S. 16.

⁽⁶⁾ ABl. L 175 vom 3. 7. 1997, S. 25.

⁽⁷⁾ ABl. L 233 vom 30. 9. 1995, S. 54.

⁽⁸⁾ ABl. L 184 vom 27. 6. 1998, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Juli 1998

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1415/98 DER KOMMISSION

vom 2. Juli 1998

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Bei der Festsetzung der Erstattungen sind die Faktoren zu berücksichtigen, die in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2052/97⁽⁴⁾, aufgeführt sind.

Für Mehle, Grobgrieß und Feingrieß aus Weizen und Roggen muß die auf diese Erzeugnisse anwendbare Erstattung unter Berücksichtigung der zur Herstellung der betreffenden Erzeugnisse notwendigen Getreide-

menge berechnet werden. Diese Mengen sind in der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 festgesetzt worden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.

Die Erstattung muß mindestens einmal monatlich festgesetzt werden; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Lage der Getreidemärkte und insbesondere auf die Notierungen oder Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt zur Festsetzung der Erstattung in Höhe der im Anhang genannten Beträge.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannten Erzeugnisse, Malz ausgenommen, in unverändertem Zustand sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. Juli 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Juli 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 287 vom 21. 10. 1997, S. 14.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 2. Juli 1998 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für
Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingriß von Weizen oder Roggen

<i>(ECU/Tonne)</i>			<i>(ECU/Tonne)</i>		
Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Erstattungsbetrag	Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Erstattungsbetrag
1001 10 00 9200	—	—	1101 00 11 9000	—	—
1001 10 00 9400	—	—	1101 00 15 9100	01	23,00
1001 90 91 9000	—	—	1101 00 15 9130	01	21,75
1001 90 99 9000	03	14,50	1101 00 15 9150	01	20,00
	02	0	1101 00 15 9170	01	18,50
1002 00 00 9000	03	25,00	1101 00 15 9180	01	17,25
	02	35,00	1101 00 15 9190	—	—
1003 00 10 9000	—	—	1101 00 90 9000	—	—
1003 00 90 9000	03	35,00	1102 10 00 9500	01	47,50
	02	0	1102 10 00 9700	—	—
1004 00 00 9200	—	—	1102 10 00 9900	—	—
1004 00 00 9400	—	—	1103 11 10 9200	—	— ⁽²⁾
1005 10 90 9000	—	—	1103 11 10 9400	—	— ⁽²⁾
1005 90 00 9000	03	26,00	1103 11 10 9900	—	—
	02	0	1103 11 90 9200	01	0 ⁽²⁾
1007 00 90 9000	—	—	1103 11 90 9800	—	—
1008 20 00 9000	—	—			

(1) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:

- 01 alle Drittländer,
- 02 andere Drittländer,
- 03 Schweiz, Liechtenstein.

(2) Enthält das Erzeugnis gepreßten agglomerierten Grieß, wird keine Erstattung gewährt.

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2145/92 der Kommission (ABl. L 214 vom 30. 7. 1992, S. 20) bestimmt sind.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1416/98 DER KOMMISSION

vom 2. Juli 1998

zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 923/96 der Kommission⁽²⁾, insbesondere
auf Artikel 13 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Aufgrund von Artikel 13 Absatz 8 der Verordnung (EWG)
Nr. 1766/92 wird bei der Ausfuhr von Getreide aufgrund
eines bei Beantragung der Ausfuhrlizenz zu stellenden
Antrags der Erstattungsbetrag, der am Tage der Vorlage
des Antrags auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz gilt, auf ein
Ausfuhrgeschäft angewandt, das während der Gültigkeits-
dauer dieser Ausfuhrlizenz durchgeführt werden soll. In
diesem Fall kann der Erstattungsbetrag berichtigt werden.

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kom-
mission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestim-
mungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und
zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu
treffenden Maßnahmen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 2052/97⁽⁴⁾, kann für die in Artikel
1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/
92 genannten Erzeugnisse ein Berichtigungsbetrag festge-
setzt werden. Dieser Berichtigungsbetrag muß unter
Berücksichtigung der in Artikel 1 der Verordnung (EG)
Nr. 1501/95 aufgeführten Faktoren berechnet werden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfor-
dernisse bestimmter Märkte können die Differenzierung
der Berichtigung gemäß ihrer Bestimmung erforderlich
machen.

Die Berichtigung muß gleichzeitig mit der Erstattung
und nach dem gleichen Verfahren festgesetzt werden; sie
kann zwischenzeitlich abgeändert werden.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des
Rates⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr.
150/95⁽⁶⁾, festgelegten repräsentativen Marktkurse werden
bei der Umrechnung der in den Drittländwährungen
ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden
sie bei der Bestimmung der den Währungen der
Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen
Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese
Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestim-
mungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93
der Kommission⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 961/98⁽⁸⁾, erlassen.

Aus den vorgenannten Bestimmungen ergibt sich, daß
der Berichtigungsbetrag entsprechend dem Anhang dieser
Verordnung festgesetzt werden muß.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Betrag, um den die im voraus festgesetzten Erstat-
tungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buch-
staben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92
genannten Erzeugnisse mit Ausnahme von Malz zu
berichtigen sind, ist im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. Juli 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Juli 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 287 vom 21. 10. 1997, S. 14.

⁽⁵⁾ ABl. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

⁽⁸⁾ ABl. L 135 vom 8. 5. 1998, S. 5.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 2. Juli 1998 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

(ECU/Tonne)

Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Laufender Monat 7	1. Term. 8	2. Term. 9	3. Term. 10	4. Term. 11	5. Term. 12	6. Term. 1
1001 10 00 9200	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 10 00 9400	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 90 91 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 90 99 9000	01	0	-1,50	-3,50	-6,00	-7,50	—	—
1002 00 00 9000	01	0	0	0	0	0	—	—
1003 00 10 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1003 00 90 9000	01	0	0	0	0	0	—	—
1004 00 00 9200	—	—	—	—	—	—	—	—
1004 00 00 9400	01	0	0	0	0	0	—	—
1005 10 90 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1005 90 00 9000	01	0	0	0	0	0	—	—
1007 00 90 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1008 20 00 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 11 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 15 9100	01	0	0	0	-8,00	-8,00	—	—
1101 00 15 9130	01	0	0	0	-8,00	-8,00	—	—
1101 00 15 9150	01	0	0	0	-8,00	-8,00	—	—
1101 00 15 9170	01	0	0	0	-8,00	-8,00	—	—
1101 00 15 9180	01	0	0	0	-8,00	-8,00	—	—
1101 00 15 9190	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 90 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1102 10 00 9500	01	0	0	0	0	0	—	—
1102 10 00 9700	—	—	—	—	—	—	—	—
1102 10 00 9900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 10 9200	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 10 9400	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 10 9900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 90 9200	01	0	0	0	0	0	—	—
1103 11 90 9800	—	—	—	—	—	—	—	—

(1) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:
01 alle Drittländer.

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2145/92 der Kommission (ABl. L 214 vom 30. 7. 1992, S. 20) bestimmt sind.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1417/98 DER KOMMISSION

vom 2. Juli 1998

zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Gerste im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1078/98

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2052/97⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Eine Ausschreibung der Erstattung und/oder der Abgabe bei der Ausfuhr von Gerste nach allen Drittländern wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1078/98 der Kommission⁽⁵⁾ eröffnet.

Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, unter Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 1 der

Verordnung (EG) Nr. 1501/95 eine Höchstausfuhrerstattung festzusetzen. In einem solchen Fall wird der Zuschlag jedem Bieter erteilt dessen Angebot der Höchstausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt bzw. sich auf eine Ausfuhrabgabe bezieht.

Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchstausfuhrerstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrages.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Gerste wird für die vom 26. Juni bis zum 2. Juli 1998 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1078/98 eingereichten Angebote auf 44,96 ECU je Tonne festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. Juli 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Juli 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 287 vom 21. 10. 1997, S. 14.

⁽⁵⁾ ABl. L 154 vom 28. 5. 1998, S. 20.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1418/98 DER KOMMISSION**vom 2. Juli 1998****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1079/98**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2052/97⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Eine Ausschreibung der Erstattung und/oder der Abgabe bei der Ausfuhr von Weichweizen nach allen Drittländern wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1079/98 der Kommission⁽⁵⁾ eröffnet.

Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, unter Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 1 der

Verordnung (EG) Nr. 1501/95 eine Höchstausfuhrerstattung festzusetzen. In einem solchen Fall wird der Zuschlag jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt bzw. sich auf eine Ausfuhrabgabe bezieht.

Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchsterstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrags.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen wird für die vom 26. Juni bis zum 2. Juli 1998 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1079/98 eingereichten Angebote auf 24,48 ECU je Tonne festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. Juli 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Juli 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 287 vom 21. 10. 1997, S. 14.

⁽⁵⁾ ABl. L 154 vom 28. 5. 1998, S. 24.

RICHTLINIE 98/45/EG DES RATES

vom 24. Juni 1998

zur Änderung der Richtlinie 91/67/EWG betreffend die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und anderen Erzeugnissen der Aquakultur

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Richtlinie 91/67/EWG ⁽⁴⁾ sind die Gemeinschaftsvorschriften für die Vermarktung von Tieren der Aquakultur festgelegt worden, um insbesondere die Ausbreitung bestimmter schwerer Krankheiten zu verhindern.

Die Krankheiten in Liste III des Anhangs A jener Richtlinie, einschließlich der Gyrodactylose, können weitreichende wirtschaftliche Auswirkungen haben, wenn sie in zuvor seuchenfreien Regionen auftreten.

Aus diesem Grund muß die Verschleppung dieser Seuchen durch eine Verschärfung der derzeit geltenden Vorschriften verhütet werden.

Es ist sicherzustellen, daß der Gesundheitsstatus seuchenfreier Betriebe in nichtzugelassenen Gebieten im Zuge der Vermarktung von Fischen aus nichtzugelassenen Gebieten nicht gefährdet wird. Dies kann durch Bescheinigungen für Sendungen erfolgen, die für den innergemeinschaftlichen Handel bestimmt sind.

Bestimmte Vorschriften über die Häufigkeit der Kontrollen, die Probenahmen und die Untersuchungen auf Fischseuchen müssen den internationalen Standards angepaßt werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 91/67/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 13 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, daß sein gesamtes Gebiet oder Teile dieses Gebiets frei von einer der Krankheiten gemäß Anhang A Spalte 1 der

Liste III ist, so legt er der Kommission die entsprechenden Nachweise vor; er macht dabei insbesondere folgende Angaben:

- Art der Krankheit und Verlauf des Auftretens in seinem Gebiet,
- Ergebnisse der Überwachungstests, gegebenenfalls auf der Grundlage serologischer, virologischer, mikrobiologischer oder pathologischer Untersuchungen, oder Identifizierung des Parasiten sowie eine Anzeigepflicht für die Krankheit bei den zuständigen Behörden,
- Überwachungszeitraum,
- Kontrollvorschriften zur Überprüfung, ob das Gebiet seuchenfrei ist.

Die Kommission legt nach dem Verfahren des Artikels 26 allgemeine Kriterien für eine einheitliche Durchführung dieses Absatzes fest.

2. Die Kommission prüft die von dem Mitgliedstaat vorgelegten Nachweise und legt nach dem Verfahren des Artikels 26 fest, welche Gebiete als frei von der betreffenden Krankheit zu erachten sind, welche Arten für diese Krankheit empfänglich sind und welche zusätzlichen allgemeinen oder begrenzten Garantien in bezug auf das Verbringen von Tieren und anderen Erzeugnissen der Aquakultur in die genannten Gebiete verlangt werden können. Werden lebende Fische, Weichtiere oder Krebstiere sowie gegebenenfalls ihre Eier oder Gameten in solche Gebiete verbracht, so muß der Sendung eine Transportbescheinigung gemäß einem nach dem Verfahren des Artikels 26 festzulegenden Muster beigefügt werden, aus der hervorgeht, daß sie die betreffenden zusätzlichen Garantien bieten.“

2. In Artikel 16 wird am Ende des Absatzes 1 folgender Satz angefügt:

„Außerdem legt die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 26 die Muster der Bescheinigungen fest, die im Hinblick auf die Krankheiten der Liste II des Anhangs A den Tieren der Aquakultur, ihren Eiern und Gameten beim innergemeinschaftlichen Handel zwischen nicht zugelassenen Gebieten beigefügt werden müssen; sie bestimmt die Modalitäten der Ausdehnung des informatisierten Systems zum Verbund der zuständigen Behörden (ANIMO) auf den Handel mit den genannten Tieren und Erzeugnissen.“

⁽¹⁾ ABl. C 242 vom 21. 8. 1996, S. 9.

⁽²⁾ ABl. C 362 vom 2. 12. 1996, S. 314.

⁽³⁾ ABl. C 56 vom 24. 2. 1997, S. 28.

⁽⁴⁾ ABl. L 46 vom 19. 2. 1991, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/79/EG (AbI. L 24 vom 30. 1. 1998, S. 31).

3. Anhang B wird wie folgt geändert:

a) In Abschnitt I Buchstabe B erhält der erste Satz der Nummer 2 folgende Fassung:

„2. Sämtliche Zuchtbetriebe des Binnenwassergebiets stehen unter der Aufsicht der amtlichen Stelle. In einem Zeitraum von zwei Jahren wurden jährlich zwei Kontrollbesuche durchgeführt.“

b) In Abschnitt I Buchstabe C erhält Nummer 2 folgende Fassung:

„2. In jedem Zuchtbetrieb erfolgt zweimal jährlich ein Kontrollbesuch gemäß Buchstabe B Nummer 2; ausgenommen sind Zuchtbetriebe ohne Laicher, bei denen ein jährlicher Kontrollbesuch ausreicht. Die Proben dagegen werden jedes Jahr turnusmäßig in 50 % der Zuchtbetriebe des Binnenwassergebiets gezogen.“

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie vor dem 1. Juli 1999 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 24. Juni 1998.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. CUNNINGHAM

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 8. Juni 1998

betreffend die Ratifikation des Übereinkommens zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und weit wandernden Fischbeständen durch die Europäische Gemeinschaft

(98/414/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43 in Verbindung mit Artikel 228 Absatz 3 Unterabsatz 1,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Bereich der Seefischerei ist die Gemeinschaft dafür zuständig, Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen festzulegen sowie entsprechende externe Verpflichtungen gegenüber Drittstaaten oder internationalen Organisationen einzugehen.

Die Gemeinschaft hat das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen unterzeichnet, das Küstenstaaten und Staaten, die Hochseefischerei betreiben, verpflichtet, zur Erhaltung und Bewirtschaftung gebietsübergreifender Fischbestände und weit wandernder Fischbestände beizutragen.

Die Gemeinschaft hat an internationalen Verhandlungen im Rahmen der Konferenz der Vereinten Nationen über gebietsübergreifende Fischbestände und weit wandernde Fischbestände teilgenommen, die mit der Annahme eines von ihr am 27. Juni 1996 unterzeichneten Übereinkommens abgeschlossen wurden.

Mit diesem Übereinkommen soll die langfristige Erhaltung und dauerhafte Nutzung der gebietsübergreifenden Fischbestände und der weit wandernden Fischbestände

unter anderem durch die Stärkung der internationalen Fischereiorganisationen und die Intensivierung der internationalen Zusammenarbeit in Fragen, die diese Bestände betreffen, sichergestellt werden.

Da die Gemeinschaftsfischer diese Bestände befischen, liegt es im Interesse der Gemeinschaft, einen wirksamen Beitrag zur Arbeit der mit Durchführung des Übereinkommens beauftragten regionalen Fischereiorganisationen zu leisten.

Gemäß Artikel 1 Absatz 2 sowie den Artikeln 38 und 47 des Übereinkommens liegt das Übereinkommen für die Europäische Gemeinschaft entsprechend den Bestimmungen der Anlage IX des Seerechtsübereinkommens zur Ratifikation auf.

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten verfügen jeweils über Zuständigkeiten in Bereichen, die Gegenstand des Übereinkommens sind; daher müssen die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten gleichzeitig Vertragsparteien werden, um die Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen gemeinsam zu erfüllen und die Rechte, die ihnen im Fall geteilter Zuständigkeiten erwachsen, gemeinsam auszuüben, damit eine einheitliche Anwendung des Übereinkommens im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik sichergestellt ist —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Übereinkommen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung

⁽¹⁾ ABl. C 367 vom 5. 12. 1996, S. 24.

⁽²⁾ ABl. C 167 vom 2. 6. 1997, S. 126.

und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und weit wandernden Fischbeständen wird im Namen der Europäischen Gemeinschaft ratifiziert.

Der Wortlaut des Übereinkommens liegt diesem Beschluß als Anhang A bei.

Artikel 2

(1) In Übereinstimmung mit den Artikeln 38, 47 und 49 des Übereinkommens hinterlegt der Präsident des Rates im Namen der Europäischen Gemeinschaft beim Generalsekretär der Vereinten Nationen die Ratifikationsurkunde und die Zuständigkeitserklärung in Anhang B dieses Beschlusses sowie die Auslegungserklärungen in Anhang C dieses Beschlusses.

(2) Die Ratifikationsurkunde wird gleichzeitig mit den Ratifikationsurkunden aller Mitgliedstaaten hinterlegt.

Gleichzeitig bestätigen die Mitgliedstaaten die bei der Unterzeichnung des Übereinkommens von der Gemeinschaft abgegebenen Erklärungen.

Artikel 3

Ist die Gemeinschaft Partei in einem Streitverfahren nach Maßgabe des Übereinkommens, so wird sie durch die Kommission vertreten. Bevor die Kommission tätig wird, konsultiert sie die Mitgliedstaaten unter Beachtung der vorgegebenen Verfahrensfristen.

Geschehen zu Luxemburg am 8. Juni 1998.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. CUNNINGHAM

ÜBERSETZUNG

ANHANG A

ÜBEREINKOMMEN

zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und weit wandernden Fischbeständen

ÜBEREINKOMMEN

zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und weit wandernden Fischbeständen

DIE VERTRAGSSTAATEN DIESES ÜBEREINKOMMENS —

EINGEDENK der einschlägigen Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982,

IN DEM FESTEN WILLEN, die langfristige Erhaltung und nachhaltige Nutzung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und weit wandernden Fischbeständen sicherzustellen,

IN DEM ENTSCHLUSS, die Zusammenarbeit zwischen den Staaten zu diesem Zweck zu verbessern,

MIT DER AUFFORDERUNG, daß Flaggen-, Hafen- und Küstenstaaten die für diese Bestände beschlossenen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen wirksamer durchzusetzen,

IN DEM BESTREBEN, sich insbesondere den in Kapitel 17 Programmbereich C der von der Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung verabschiedeten Agenda 21 festgestellten Problemen zu widmen, das heißt der Tatsache, daß die Bewirtschaftung der Fischerei auf hoher See in vielen Gebieten unzureichend ist und einige Ressourcen übermäßig genutzt sind, sowie im Hinblick auf die Probleme im Zusammenhang mit unregelmäßiger Fangtätigkeit, übermäßiger Ausrüstung, übergroßen Flottenbeständen, der Umflagung von Schiffen, um Kontrollen zu entgehen, nicht ausreichend selektiven Fanggeräten, unzuverlässigen Datenbanken und einem Mangel an ausreichender Zusammenarbeit zwischen den Staaten,

MIT DER VERPFLICHTUNG, ihre Fischerei verantwortungsvoll auszuüben,

EINGEDENK der Notwendigkeit, nachteilige Auswirkungen auf die Meeresumwelt zu vermeiden, die biologische Vielfalt zu bewahren, die Meeresökosysteme unversehrt zu lassen und die Gefahr langfristiger oder unumkehrbarer Auswirkungen durch Fischereitätigkeiten auf ein Mindestmaß zu beschränken,

IN DER ERKENNTNIS, daß besondere Hilfsmaßnahmen, auch im finanziellen, wissenschaftlichen und technologischen Bereich erforderlich sind, damit Entwicklungsstaaten sich wirksam an der Erhaltung, Bewirtschaftung und nachhaltigen Nutzung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische beteiligen können,

IN DER ÜBERZEUGUNG, daß ein Übereinkommen zur Durchführung der maßgeblichen Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens diesen Zielen am besten gerecht werden würde und einen Beitrag zur Erhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit leisten könnte,

IN BEKRÄFTIGUNG DER TATSACHE, daß für die weder im Seerechtsübereinkommen noch in diesem Übereinkommen geregelten Angelegenheiten weiterhin die Regeln und Grundsätze des allgemeinen Völkerrechts gelten —

HABEN FOLGENDES VEREINBART:

TEIL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Begriffsbestimmungen und Geltungsbereich

- (1) Im Sinne dieses Übereinkommens
- a) bedeutet „Seerechtsübereinkommen“ das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982,
 - b) bedeutet „Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen“ Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung einer oder mehrerer Arten lebender Meeresressourcen, die im Einklang mit den in dem Seerechtsübereinkommen und diesem Übereinkommen enthaltenen maßgeblichen Regeln des Völkerrechts beschlossen worden sind und angewendet werden,
 - c) umfaßt „Fisch“ Weich- und Schalentiere mit Ausnahme der zu den seßhaften Arten gehörenden, in Artikel 77 des Seerechtsübereinkommens beschriebenen Lebewesen und
 - d) bedeutet „Vereinbarung“ einen Mechanismus der Zusammenarbeit in Übereinstimmung mit dem Seerechtsübereinkommen und diesem Übereinkommen zwischen zwei oder mehr Staaten, unter anderem zu dem Zweck, in einer Subregion oder Region Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung eines oder mehrerer gebietsübergreifender Fischbestände oder weit wandernder Fischbestände zu ergreifen.
- (2) a) „Vertragsstaaten“ bedeutet Staaten, die zugestimmt haben, durch dieses Übereinkommen gebunden zu sein, und für die es in Kraft ist.

- b) Dieses Übereinkommen gilt sinngemäß
- i) für jeden in Artikel 305 Absatz 1 Buchstaben c), d) und e) des Seerechtsübereinkommens genannten Rechtsträger und
 - ii) vorbehaltlich des Artikels 47 für jeden in Anlage IX Artikel 1 des Seerechtsübereinkommens als „internationale Organisation“ genannten Rechtsträger,

der Vertragspartei dieses Übereinkommens wird; insoweit erstreckt sich der Begriff „Vertragsstaaten“ auf solche Rechtsträger.

- (3) Dieses Übereinkommen findet sinngemäß Anwendung auf sonstige Rechtsträger im Fischereisektor, deren Schiffe auf hoher See Fischfang betreiben.

Artikel 2

Ziel

Ziel dieses Übereinkommens ist die Sicherung der langfristigen Erhaltung und nachhaltigen Nutzung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und weit wandernden Fischbeständen durch die wirksame Durchführung der maßgeblichen Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens.

Artikel 3

Anwendung

- (1) Sofern nichts anderes vorgesehen ist, findet dieses Übereinkommen auf die Erhaltung und Bewirtschaftung

von gebietsübergreifenden Fischbeständen und weit wandernden Fischbeständen außerhalb der Gebiete nationaler Hoheitsbefugnisse Anwendung; die Artikel 6 und 7 finden jedoch auch auf die Erhaltung und Bewirtschaftung solcher Bestände innerhalb der Gebiete nationaler Hoheitsbefugnisse nach Maßgabe der verschiedenen im Seerechtsübereinkommen vorgesehenen Rechtsordnungen innerhalb und außerhalb der Gebiete nationaler Hoheitsbefugnisse Anwendung.

(2) Bei der Ausübung seiner souveränen Rechte zum Zweck der Erforschung und Nutzung, Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und weit wandernden Fischbeständen in Gebieten nationaler Hoheitsbefugnisse wendet der Küstenstaat die in Artikel 5 aufgeführten allgemeinen Grundsätze sinngemäß an.

(3) Die Staaten berücksichtigen gebührend die jeweiligen Fähigkeiten von Entwicklungsstaaten, die Artikel 5, 6 und 7 in den Gebieten nationaler Hoheitsbefugnisse anzuwenden, sowie ihren Bedarf an Unterstützung, wie sie in diesem Übereinkommen vorgesehen ist. Zu diesem Zweck findet Teil VII sinngemäß auf Gebiete nationaler Hoheitsbefugnisse Anwendung.

Artikel 4

Verhältnis zwischen diesem Übereinkommen und dem Seerechtsübereinkommen

Dieses Übereinkommen läßt die Rechte, Hoheitsbefugnisse und Pflichten der Staaten aus dem Seerechtsübereinkommen unberührt. Das Übereinkommen wird im Zusammenhang und in Übereinstimmung mit dem Seerechtsübereinkommen ausgelegt und angewendet.

TEIL II

ERHALTUNG UND BEWIRTSCHAFTUNG VON GEBIETSÜBERGREIFENDEN FISCHBESTÄNDEN UND WEIT WANDERNDEN FISCHBESTÄNDEN

Artikel 5

Allgemeine Grundsätze

Zur Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und weit wandernden Fischbeständen kommen die Küstenstaaten und die auf hoher See Fischfang betreibenden Staaten ihren Pflichten zur Zusammenarbeit aus dem Seerechtsübereinkommen dadurch nach, daß sie

- a) Maßnahmen zur Sicherung der langfristigen nachhaltigen Entwicklung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und weit wandernden Fischbeständen treffen und das Ziel ihrer optimalen Nutzung fördern,
- b) dafür sorgen, daß sich diese Maßnahmen auf die besten zur Verfügung stehenden wissenschaftlichen Angaben stützen und darauf gerichtet sind, die Bestände auf einem Stand zu erhalten oder auf diesen zurückzuführen, der den größtmöglich erreichbaren Dauerertrag sichert, wie er sich im Hinblick auf die in

Betracht kommenden Umwelt- und Wirtschaftsfaktoren, einschließlich der besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsstaaten, ergibt, wobei die Fischereistrukturen, die gegenseitige Abhängigkeit der Bestände sowie alle allgemein empfohlenen internationalen Mindestnormen, gleichviel ob subregionaler, regionaler oder weltweiter Art, zu berücksichtigen sind,

- c) den Vorsorgeansatz nach Artikel 6 anwenden,
- d) die Auswirkungen der Fischerei, sonstiger Tätigkeiten des Menschen und der Umweltfaktoren auf die Zielbestände und -arten beurteilen, die zu demselben Ökosystem gehören oder mit den Zielbeständen vergesellschaftet oder von ihnen abhängig sind,
- e) soweit erforderlich, Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für Arten ergreifen, die zu demselben Ökosystem wie die Zielarten gehören oder mit ihnen vergesellschaftet oder von ihnen abhängig sind, um die Populationen dieser Arten über einem Stand zu erhalten oder auf diesen zurückzuführen, auf dem ihre Fortpflanzung nicht ernstlich gefährdet wird,

- f) Verschmutzung, Abfall, Rückwürfe, Fänge durch verlorengegangene oder aufgegebene Fanggeräte, Fänge von Nichtzielarten, sowohl Fischarten als auch andere Arten (im folgenden als „Nichtzielarten“ bezeichnet) sowie die Auswirkungen auf vergesellschaftete oder abhängige Arten, vor allem die bedrohten Arten, durch Maßnahmen auf ein Mindestmaß beschränken, die auch soweit möglich die Entwicklung und Verwendung von selektiven, umweltschonenden und kostengünstigen Fanggeräten und -methoden einschließen,
- g) die biologische Vielfalt in der Meeresumwelt schützen,
- h) Maßnahmen zur Verhütung oder Beseitigung des Überfischens und überhöhter Fangkapazitäten ergreifen und dafür sorgen, daß der Fischereiaufwand nicht ein Maß erreicht, das mit der nachhaltigen Nutzung der Fischereiresourcen unvereinbar ist,
- i) die Interessen der handwerklichen Fischerei und der Subsistenzfischerei berücksichtigen,
- j) zu gegebener Zeit vollständige und genaue Daten über Fischereitätigkeiten, unter anderem über die Position der Schiffe, die Fangmenge von Ziel- und Nichtzielarten und den Fischereiaufwand, wie in Anhang I vorgesehen, sowie die aus nationalen und internationalen Forschungsprogrammen gewonnenen Informationen sammeln und gemeinsam nutzen,
- k) wissenschaftliche Forschung fördern und betreiben und geeignete Technologien zur Unterstützung von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen in der Fischerei entwickeln und
- l) Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen durch wirksame Überwachung, Kontrolle und Aufsicht anwenden und durchsetzen.
- b) wenden die Staaten die in Anhang II aufgeführten Richtlinien an und legen auf der Grundlage der besten zur Verfügung stehenden wissenschaftlichen Informationen bestandsspezifische Bezugswerte und die bei ihrer Überschreitung erforderlichen Maßnahmen fest,
- c) berücksichtigen die Staaten unter anderem Unsicherheiten in bezug auf die Größe und Produktivität der Bestände, die Bezugswerte, den Zustand eines Bestands bezogen auf diese Bezugswerte, das Ausmaß und die Verteilung der durch die Fischerei verursachten Sterblichkeit und die Auswirkungen der Fischereitätigkeit auf Nichtzielarten und damit vergesellschaftete oder davon abhängige Arten sowie bestehende und erwartete Meeres-, Umwelt- und sozioökonomische Bedingungen und
- d) entwickeln die Staaten Datenerhebungs- und Forschungsprogramme zur Beurteilung der Auswirkungen der Fischerei auf Nichtzielarten und damit vergesellschaftete oder davon abhängige Arten und ihre Umwelt und beschließen Pläne, die zur Sicherung der Erhaltung dieser Arten und zum Schutz besonders bedrohter Lebensräume erforderlich sind.
- (4) Die Staaten ergreifen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß bei Annäherung an die Bezugswerte diese nicht überschritten werden. Werden sie überschritten, so ergreifen die Staaten unverzüglich die in Absatz 3 Buchstabe b) zur Erholung der Bestände festgelegten Maßnahmen.
- (5) Gibt der Zustand der Zielbestände oder der Nichtzielbestände oder der damit vergesellschafteten oder davon abhängigen Arten Anlaß zur Besorgnis, so verstärken die Staaten die Überwachung dieser Bestände und Arten, um ihren Zustand und die Wirksamkeit der Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zu überprüfen. Sie überprüfen diese Maßnahmen regelmäßig angesichts neuer Informationen.

Artikel 6

Anwendung des Vorsorgeansatzes

- (1) Die Staaten wenden den Vorsorgeansatz weitgehend auf die Erhaltung, Bewirtschaftung und Nutzung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und weit wandernden Fischbeständen an, um die lebenden Meeresressourcen zu schützen und die Meeresumwelt zu erhalten.
- (2) Die Staaten lassen größere Vorsicht walten, wenn Informationen ungesichert, nicht verlässlich oder unzureichend sind. Fehlen ausreichende wissenschaftliche Informationen, so darf das nicht als Grund dafür gelten, die Einleitung von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen aufzuschieben oder zu unterlassen.
- (3) Zur Umsetzung des Vorsorgeansatzes
- a) verbessern die Staaten die Entscheidungsfindung für die Erhaltung und Bewirtschaftung von Fischereiresourcen durch die Sammlung und gemeinsame Nutzung der besten zur Verfügung stehenden wissenschaftlichen Informationen und die Anwendung verbesserter Methoden für den Umgang mit Risiken und Unsicherheiten,
- (6) Für neue oder der Erforschung dienende Fischerei beschließen die Staaten so bald wie möglich vorsorgliche Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen, zu denen unter anderem Fangbeschränkungen und Fischereiaufwandsbeschränkungen gehören. Diese Maßnahmen bleiben so lange in Kraft, bis genügend Daten vorliegen, die eine Beurteilung der Auswirkungen der Fischerei auf die langfristige nachhaltige Entwicklung der Bestände zulassen; danach werden Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen auf der Grundlage dieser Beurteilung durchgeführt. Letztere Maßnahmen lassen gegebenenfalls eine schrittweise Weiterentwicklung der Fischerei zu.
- (7) Hat ein Naturereignis beträchtliche nachteilige Auswirkungen auf den Zustand von gebietsübergreifenden Fischbeständen oder weit wandernden Fischbeständen, so beschließen die Staaten Sofortmaßnahmen zu ihrer Erhaltung und Bewirtschaftung, um sicherzustellen, daß die Fischereitätigkeit diese nachteiligen Auswirkungen nicht noch verstärkt. Die Staaten beschließen auch dann Sofortmaßnahmen, wenn die Fischereitätigkeit eine ernste Bedrohung für die Nachhaltigkeit dieser Bestände darstellt. Sofortmaßnahmen sind vorübergehender Art und stützen sich auf die besten zur Verfügung stehenden wissenschaftlichen Angaben.

*Artikel 7***Vereinbarkeit von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen**

(1) Unbeschadet der im Seerechtsübereinkommen vorgesehenen souveränen Rechte der Küstenstaaten zum Zweck der Erforschung, Nutzung, Erhaltung und Bewirtschaftung der lebenden Meeresressourcen in den Gebieten nationaler Hoheitsbefugnisse sowie des Rechts aller Staaten, ihren Angehörigen den Fischfang auf hoher See in Übereinstimmung mit dem Seerechtsübereinkommen zu erlauben,

- a) bemühen sich hinsichtlich der gebietsübergreifenden Fischbestände die betreffenden Küstenstaaten sowie die Staaten, deren Angehörige diese Bestände in den an die hohe See angrenzenden Gebieten befischen, unmittelbar oder durch die in Teil III vorgesehenen geeigneten Mechanismen der Zusammenarbeit darum, die für die Erhaltung dieser Bestände in den an die hohe See angrenzenden Gebieten erforderlichen Maßnahmen zu vereinbaren;
- b) arbeiten hinsichtlich der weit wandernden Fischbestände die betreffenden Küstenstaaten und die anderen Staaten, deren Angehörige diese Bestände in der Region befischen, unmittelbar oder durch die in Teil III vorgesehenen geeigneten Mechanismen der Zusammenarbeit zusammen, um die Erhaltung dieser Bestände sicherzustellen und das Ziel ihrer optimalen Nutzung in der gesamten Region, sowohl innerhalb als auch außerhalb der Gebiete nationaler Hoheitsbefugnis, zu fördern.

(2) Die für die hohe See und die Gebiete nationaler Hoheitsbefugnisse beschlossenen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen müssen miteinander vereinbar sein, damit die Erhaltung und die Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und weit wandernden Fischbeständen in ihrer Gesamtheit gewährleistet sind. Zu diesem Zweck sind die Küstenstaaten und die auf hoher See Fischfang betreibenden Staaten zur Zusammenarbeit verpflichtet, um Maßnahmen, die miteinander vereinbar sind, für diese Bestände zu erreichen. Bei der Festlegung solcher Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen werden die Staaten

- a) die nach Artikel 61 des Seerechtsübereinkommens für dieselben Bestände durch Küstenstaaten innerhalb der Gebiete nationaler Hoheitsbefugnisse bereits beschlossenen und angewendeten Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen berücksichtigen und sicherstellen, daß die für solche Bestände auf hoher See festgelegten Maßnahmen nicht die Wirksamkeit solcher Maßnahmen beeinträchtigen,
- b) bereits vereinbarte Maßnahmen berücksichtigen, die in Übereinstimmung mit dem Seerechtsübereinkommen für dieselben Bestände von den betreffenden Küstenstaaten und den auf hoher See Fischfang betreibenden Staaten festgelegt worden sind und angewendet werden,
- c) bereits vereinbarte Maßnahmen berücksichtigen, die in Übereinstimmung mit dem Seerechtsübereinkommen für dieselben Bestände von einer subregionalen oder regionalen Organisation oder Vereinbarung betreffend Fischereibewirtschaftung festgelegt worden sind und angewendet werden,

- d) die biologische Einheit und sonstige biologische Merkmale der Bestände berücksichtigen sowie die Beziehungen zwischen der Verteilung der Bestände, der Fischerei und den geographischen Besonderheiten der betreffenden Region, einschließlich der Größenordnung, in der die jeweiligen Bestände in Gebieten nationaler Hoheitsbefugnisse vorkommen und befischt werden,
- e) die jeweilige Abhängigkeit der Küstenstaaten und der auf hoher See Fischfang betreibenden Staaten von den betreffenden Beständen berücksichtigen und
- f) sicherstellen, daß diese Maßnahmen nicht zu schädlichen Auswirkungen auf die lebenden Meeresressourcen insgesamt führen.

(3) Um ihrer Pflicht zur Zusammenarbeit nachzukommen, bemühen sich die Staaten nach besten Kräften, sich innerhalb einer angemessenen Frist auf Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zu einigen, die miteinander vereinbar sind.

(4) Kommt innerhalb einer angemessenen Frist eine Einigung nicht zustande, so kann jeder der beteiligten Staaten auf die in Teil VIII vorgesehenen Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten zurückgreifen.

(5) Bis zum Abschluß einer Übereinkunft über Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen, die miteinander vereinbar sind, bemühen sich die beteiligten Staaten nach besten Kräften und im Geist der Verständigung und Zusammenarbeit, vorläufige Vereinbarungen praktischer Art zu treffen. Können sie sich auf solche Vereinbarungen nicht einigen, so kann jeder der beteiligten Staaten mit dem Ziel, eine Einigung über diese vorläufigen Maßnahmen herbeizuführen, die Streitigkeit einem Gerichtshof oder Gericht in Übereinstimmung mit den in Teil VIII vorgesehenen Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten unterbreiten.

(6) Die getroffenen vorläufigen Vereinbarungen oder die nach Absatz 5 vorgeschriebenen Bewirtschaftungsmaßnahmen müssen mit diesem Teil vereinbar sein und die Rechte und Pflichten aller beteiligten Staaten in angemessener Weise berücksichtigen; sie dürfen den Abschluß einer endgültigen Übereinkunft über Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen, die miteinander vereinbar sind, nicht gefährden oder behindern und müssen das endgültige Ergebnis eines Verfahrens zur Beilegung von Streitigkeiten unberührt lassen.

(7) Die Küstenstaaten unterrichten regelmäßig die in der Subregion oder Region auf hoher See Fischfang betreibenden Staaten unmittelbar oder über geeignete subregionale oder regionale Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung oder sonstige geeignete Mittel über die von ihnen beschlossenen Maßnahmen im Zusammenhang mit gebietsübergreifenden Fischbeständen und weit wandernden Fischbeständen innerhalb der Gebiete ihrer nationalen Hoheitsbefugnisse.

(8) Die auf hoher See Fischfang betreibenden Staaten unterrichten regelmäßig andere interessierte Staaten unmittelbar oder über geeignete subregionale oder regionale Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung oder sonstige geeignete Mittel über die von ihnen beschlossenen Maßnahmen zur Regelung der Tätigkeiten von Schiffen, die ihre Flagge führen und solche Bestände auf hoher See befischen.

TEIL III

**MECHANISMEN DER INTERNATIONALEN ZUSAMMENARBEIT IN BEZUG AUF
GEBIETSÜBERGREIFENDE FISCHBESTÄNDE UND WEIT WANDERENDE FISCHBE-
STÄNDE**

*Artikel 8***Zusammenarbeit bei der Erhaltung und Bewirtschaftung**

(1) Die Küstenstaaten und die auf hoher See Fischfang betreibenden Staaten bemühen sich in Übereinstimmung mit dem Seerechtsübereinkommen um eine Zusammenarbeit in bezug auf gebietsübergreifende Fischbestände und weit wandernde Fischbestände unmittelbar oder über geeignete subregionale oder regionale Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale der Subregion oder Region, um die wirksame Erhaltung und Bewirtschaftung dieser Bestände sicherzustellen.

(2) Die Staaten nehmen in redlicher Absicht umgehend Konsultationen auf, vor allem wenn Beweise dafür vorliegen, daß die gebietsübergreifenden Fischbestände und die weit wandernden Fischbestände durch übermäßige Nutzung gefährdet sein könnten oder wenn eine neue Fischerei für diese Bestände entwickelt wird. Zu diesem Zweck können auf Ersuchen jedes interessierten Staates Konsultationen aufgenommen werden, um geeignete Vereinbarungen zur Sicherung der Erhaltung und Bewirtschaftung der Bestände zu treffen. Bis diese Vereinbarungen getroffen werden, beachten die Staaten dieses Übereinkommen und handeln nach Treu und Glauben und unter angemessener Berücksichtigung der Rechte, Interessen und Pflichten anderer Staaten.

(3) Ist eine subregionale oder regionale Organisation oder Vereinbarung betreffend Fischereibewirtschaftung befugt, Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für bestimmte gebietsübergreifende Fischbestände und weit wandernde Fischbestände zu treffen, so erfüllen die diese Bestände auf hoher See befischenden Staaten und die betreffenden Küstenstaaten ihre Pflicht zur Zusammenarbeit, indem sie Mitglied der Organisation werden, sich an der Vereinbarung beteiligen oder der Anwendung der im Rahmen dieser Organisation oder Vereinbarung festgelegten Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zustimmen. Staaten, die ein tatsächliches Interesse an der betreffenden Fischerei haben, können Mitglied einer solchen Organisation oder Teilnehmer einer solchen Vereinbarung werden. Die Bedingungen für die Zulassung zu der Organisation oder Vereinbarung dürfen die Mitgliedschaft oder Teilnahme dieser Staaten nicht verhindern; sie dürfen auch nicht so angewendet werden, daß ein Staat oder eine Gruppe von Staaten, die ein tatsächliches Interesse an der betreffenden Fischerei haben, diskriminiert wird.

(4) Nur die Staaten, die Mitglieder einer solchen Organisation oder Teilnehmer an einer solchen Vereinbarung sind oder die zugestimmt haben, die von dieser Organisation oder dieser Vereinbarung festgelegten Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen anzuwenden, haben

Zugang zu den Fischereiresourcen, auf die diese Maßnahmen Anwendung finden.

(5) Ist eine subregionale oder regionale Organisation oder Vereinbarung betreffend Fischereibewirtschaftung zur Festlegung von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für einen bestimmten gebietsübergreifenden Fischbestand oder weit wandernden Fischbestand nicht vorhanden, so arbeiten die betreffenden Küstenstaaten und die auf hoher See in der Subregion oder Region diese Bestände befischenden Staaten zusammen, um eine solche Organisation zu schaffen, oder gehen sonstige geeignete Vereinbarungen ein, um die Erhaltung und Bewirtschaftung des Bestands sicherzustellen, und sie nehmen an der Arbeit der Organisation oder der Vereinbarung teil.

(6) Jeder Staat, der beabsichtigt vorzuschlagen, daß eine für lebende Ressourcen zuständige zwischenstaatliche Organisation Maßnahmen trifft, soll für den Fall, daß diese Maßnahmen erhebliche Auswirkungen auf die Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen haben, die bereits von einer zuständigen subregionalen oder regionalen Organisation oder Vereinbarung betreffend Fischereibewirtschaftung festgelegt worden sind, über die genannte Organisation oder Vereinbarung mit deren Mitgliedern oder Teilnehmern Konsultationen aufnehmen. Soweit praktisch möglich, sollen diese Konsultationen erfolgen, bevor der Vorschlag der zwischenstaatlichen Organisation vorgelegt wird.

*Artikel 9***Subregionale und regionale Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung**

(1) Bei der Schaffung subregionaler oder regionaler Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung für gebietsübergreifende Fischbestände und weit wandernde Fischbestände einigen sich die Staaten unter anderem

- a) auf die Bestände, auf welche die Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen Anwendung finden, unter Berücksichtigung ihrer biologischen Merkmale und der Art der davon betroffenen Fischerei;
- b) auf dem Geltungsbereich unter Berücksichtigung des Artikels 7 Absatz 1 und der Eigenheiten der Subregion oder Region, einschließlich sozioökonomischer, geographischer und umweltbezogener Faktoren;
- c) auf das Verhältnis zwischen der Arbeit der neuen Organisation oder Vereinbarung und der Rolle, den Zielen und der Arbeitsweise bestehender einschlägiger Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung;
- d) auf die Mechanismen, mit deren Hilfe die Organisation oder Vereinbarung wissenschaftliche Gutachten einholt und der Zustand der Bestände, einschließlich gegebenenfalls der Einsetzung eines wissenschaftlichen Beratungsgremiums, überprüft wird.

(2) Die bei der Schaffung einer subregionalen oder regionalen Organisation oder Vereinbarung betreffend Fischereibewirtschaftung zusammenarbeitenden Staaten unterrichten andere Staaten, von denen sie wissen, daß sie ein tatsächliches Interesse an der Arbeit der vorgeschlagenen Organisation oder Vereinbarung haben, über diese Zusammenarbeit.

Artikel 10

Aufgaben subregionaler und regionaler Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung

Bei der Erfüllung ihrer Verpflichtung zur Zusammenarbeit im Rahmen subregionaler oder regionaler Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung

- a) vereinbaren die Staaten Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zur Sicherung der langfristigen und nachhaltigen Entwicklung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und weit wandernden Fischbeständen und halten diese ein,
- b) vereinbaren die Staaten gegebenenfalls Teilhaberrechte, wie zum Beispiel Aufteilung der zulässigen Fangmenge oder Höhe des Fischereiaufwands,
- c) beschließen die Staaten allgemein empfohlene internationale Mindestnormen für eine verantwortungsvolle Durchführung von Fischereitätigkeiten und wenden diese an,
- d) holen die Staaten wissenschaftliche Gutachten ein und werten diese aus, überprüfen den Zustand der Bestände und beurteilen die Auswirkungen der Fischerei auf Nichtzielarten und damit vergesellschaftete oder davon abhängige Arten,
- e) vereinbaren die Staaten Normen für die Erhebung, Meldung, Überprüfung und den Austausch von Daten über die Fischerei in bezug auf die Bestände,
- f) stellen die Staaten genaue und vollständige statistische Daten entsprechend Anhang I zusammen und verbreiten diese, um sicherzustellen, daß die besten wissenschaftlichen Angaben verfügbar sind, gegebenenfalls unter Wahrung der Vertraulichkeit,
- g) fördern und verwirklichen die Staaten wissenschaftliche Bestandsabschätzungen und entsprechende Forschungsarbeiten und verbreiten die Ergebnisse,
- h) legen die Staaten geeignete Mechanismen der Zusammenarbeit zum Zweck einer wirksamen ständigen Überwachung, Kontrolle, Aufsicht und Durchsetzung fest,
- i) vereinbaren die Staaten Methoden, durch die den Fischereiiinteressen neuer Mitglieder der Organisation oder neuer Teilnehmer an der Vereinbarung Rechnung getragen wird,

- j) vereinbaren die Staaten Beschlußfassungsverfahren, welche die rechtzeitige und wirksame Annahme von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen erleichtern,
- k) fördern die Staaten die friedliche Beilegung von Streitigkeiten in Übereinstimmung mit Teil VIII,
- l) stellen die Staaten die uneingeschränkte Mitarbeit ihrer einschlägigen nationalen Behörden und Wirtschaftsbereiche bei der Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse im Rahmen der Organisation oder Vereinbarung sicher und
- m) machen die Staaten die im Rahmen der Organisationen oder Vereinbarung festgelegten Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen ordnungsgemäß bekannt.

Artikel 11

Neue Mitglieder oder Teilnehmer

Bei der Festlegung von Art und Umfang der Teilhaberrechte neuer Mitglieder einer subregionalen oder regionalen Organisation oder neuer Teilnehmer an einer Vereinbarung betreffend Fischereibewirtschaftung berücksichtigen die Staaten unter anderem

- a) den Zustand der gebietsübergreifenden Fischbestände und der weit wandernden Fischbestände und die derzeitige Höhe des Fischereiaufwands in der Fischerei,
- b) die jeweiligen Interessen, Fischereistrukturen und Fanggewohnheiten neuer und alter Mitglieder oder Teilnehmer,
- c) die jeweiligen Beiträge neuer und alter Mitglieder oder Teilnehmer zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Bestände, zur Erhebung und Bereitstellung genauer Daten und zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung über die Bestände,
- d) die Bedürfnisse der vom Fischfang lebenden Küstengemeinden, die hauptsächlich vom Fang dieser Bestände abhängig sind,
- e) die Bedürfnisse von Küstenstaaten, deren Wirtschaft in höchstem Maße von der Nutzung lebender Meeresressourcen abhängig ist, und
- f) die Interessen der Entwicklungsstaaten der Subregion oder Region, in deren Gebieten nationaler Hoheitsbefugnisse diese Bestände ebenfalls vorkommen.

Artikel 12

Transparenz der Tätigkeiten im Rahmen subregionaler und regionaler Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung

(1) Die Staaten sorgen für Transparenz bei der Beschlußfassung und bei sonstigen Tätigkeiten im Rahmen subregionaler und regionaler Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung.

(2) Vertretern anderer zwischenstaatlicher Organisationen und Vertretern nichtstaatlicher Organisationen, die sich mit gebietsübergreifenden Fischbeständen und weit wandernden Fischbeständen befassen, ist die Möglichkeit zu geben, gegebenenfalls im Rahmen der Verfahren der Organisation oder Vereinbarung betreffend Fischereibewirtschaftung als Beobachter oder in anderer Eigenschaft an den Sitzungen dieser subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen teilzunehmen. Diese Verfahren dürfen in dieser Hinsicht nicht unverhältnismäßig restriktiv sein. Die zwischenstaatlichen Organisationen und nichtstaatlichen Organisationen haben in zeitlich angemessenem Rahmen und vorbehaltlich der Verfahrensordnung in bezug auf diesen Bereich Zugang zu den Aufzeichnungen und Berichten der genannten Organisationen und Vereinbarungen.

Artikel 13

Stärkung bestehender Organisationen und Vereinbarungen

Die Staaten arbeiten im Hinblick auf die Stärkung der vorhandenen subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung zusammen, um ihre Wirksamkeit bei der Festlegung und Durchführung von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für gebietsübergreifende Fischbestände und weit wandernde Fischbestände zu verbessern.

Artikel 14

Sammlung und Bereitstellung von Informationen sowie Zusammenarbeit bei der wissenschaftlichen Forschung

(1) Die Staaten sorgen dafür, daß die ihre Flagge führenden Fischereifahrzeuge die Informationen zur Verfügung stellen, die gegebenenfalls erforderlich sind, um ihre Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen zu erfüllen. Zu diesem Zweck werden die Staaten in Übereinstimmung mit Anhang I

- a) wissenschaftliche, technische und statistische Daten über den Fang von gebietsübergreifenden Fischbeständen und weit wandernden Fischbeständen erheben und austauschen,
- b) sicherstellen, daß die erhobenen Daten detailliert genug sind, um eine wirksame Bestandsabschätzung zu erleichtern, und daß sie in einem angemessenen Zeitrahmen bereitgestellt werden, damit die Anforderungen subregionaler oder regionaler Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung erfüllt werden können, und
- c) geeignete Maßnahmen treffen, um die Genauigkeit dieser Daten zu überprüfen.

(2) Die Staaten arbeiten entweder unmittelbar oder über subregionale oder regionale Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung zusammen,

- a) um sich unter Berücksichtigung der Eigenart der Bestände und der Fischerei auf diese Bestände auf die Art der Daten und die Form zu einigen, in der sie den Organisationen oder Vereinbarungen vorgelegt werden sollen, und

- b) um Analyse- und Bestandsabschätzungsmethoden zur Verbesserung von Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und weit wandernden Fischbeständen zu entwickeln und gemeinsam anzuwenden.

(3) Im Einklang mit Teil XIII des Seerechtsübereinkommens arbeiten die Staaten entweder unmittelbar oder über zuständige internationale Organisationen zusammen, um die Kapazitäten der wissenschaftlichen Fischereiforschung zu stärken und die wissenschaftliche Forschung im Zusammenhang mit der Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und weit wandernden Fischbeständen zum Nutzen aller zu fördern. Zu diesem Zweck bemüht sich ein Staat oder die zuständige internationale Organisation, die diese Forschungsarbeiten außerhalb der Gebiete nationaler Hoheitsbefugnisse vornehmen, aktiv um die Veröffentlichung und Verbreitung der Ergebnisse dieser Forschung und der Informationen über die Ziele und Methoden dieser Forschung für alle interessierten Staaten und erleichtert, soweit möglich, die Mitarbeit von Wissenschaftlern aus diesen Staaten an der betreffenden Forschung.

Artikel 15

Umschlossene und halbumschlossene Meere

Bei der Durchführung dieses Übereinkommens in einem umschlossenen oder halbumschlossenen Meer berücksichtigen die Staaten die natürlichen Gegebenheiten des Meeres und handeln in einer Weise, die mit Teil IX des Seerechtsübereinkommens und sonstigen einschlägigen Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens vereinbar ist.

Artikel 16

Gebiete der hohen See, die völlig von einem Gebiet nationaler Hoheitsbefugnisse eines einzigen Staates umgeben sind

(1) Staaten, die gebietsübergreifende Fischbestände und weit wandernde Fischbestände in einem Gebiet der hohen See befischen, das völlig von einem Gebiet nationaler Hoheitsbefugnisse eines einzigen Staates umgeben ist, arbeiten mit letzterem zusammen, um Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für diese Bestände in der hohen See festzulegen. Unter Berücksichtigung der natürlichen Gegebenheiten des Gebiets widmen die Staaten der Festlegung miteinander vereinbarter Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für diese Bestände nach Artikel 7 besondere Aufmerksamkeit. Die für die hohe See getroffenen Maßnahmen berücksichtigen die Rechte, Pflichten und Interessen der Küstenstaaten im Rahmen des Seerechtsübereinkommens; sie beruhen auf den besten verfügbaren wissenschaftlichen Angaben und berücksichtigen ferner die Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen, die für diese Bestände nach Artikel 61 des Seerechtsübereinkommens von den Küstenstaaten im Gebiet nationaler Hoheitsbefugnisse getroffen worden sind und angewendet werden. Die Staaten vereinbaren auch Maßnahmen zur ständigen Überwachung, Kontrolle, Aufsicht und Durchsetzung, um die Einhaltung der Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für die hohe See sicherzustellen.

(2) Nach Artikel 8 handeln die Staaten in redlicher Absicht und bemühen sich nach Kräften, unverzüglich Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für die Ausübung von Fischereitätigkeiten in dem in Absatz 1 genannten Gebiet zu vereinbaren. Sind die betreffenden Fischfang betreibenden Staaten und der Küstenstaat nicht in der Lage, sich über diese Maßnahmen innerhalb einer angemessenen Frist zu einigen, so wenden sie unter

Berücksichtigung des Absatzes 1 den Artikel 7 Absätze 4, 5 und 6 über vorläufige Vereinbarungen oder Maßnahmen an. Bis zur Festlegung solcher vorläufigen Vereinbarungen oder Maßnahmen ergreifen die beteiligten Staaten Maßnahmen für die ihre Flagge führenden Schiffe, damit diese keine Fischerei betreiben, die den betreffenden Bestand beeinträchtigen könnte.

TEIL IV

NICHTMITGLIEDER UND NICHTTEILNEHMER

Artikel 17

Nichtmitglieder von Organisationen und Nichtteilnehmer an Vereinbarungen

(1) Ein Staat, der nicht Mitglied einer subregionalen oder regionalen Organisation oder Teilnehmer an einer subregionalen oder regionalen Vereinbarung betreffend Fischereibewirtschaftung ist und der nicht auf andere Weise zustimmt, die im Rahmen dieser Organisation oder Vereinbarung festgelegten Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen anzuwenden, ist von der Verpflichtung zur Zusammenarbeit bei der Erhaltung und Bewirtschaftung der entsprechenden gebietsübergreifenden Fischbestände und weit wandernden Fischbestände in Übereinstimmung mit dem Seerechtsübereinkommen und diesem Übereinkommen nicht entbunden.

(2) Dieser Staat genehmigt den seine Flagge führenden Schiffen nicht, Fangtätigkeiten auf gebietsübergreifende Fischbestände oder weit wandernde Fischbestände aufzunehmen, die den im Rahmen dieser Organisation oder Vereinbarung festgelegten Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen unterliegen.

(3) Staaten, die Mitglieder einer subregionalen oder regionalen Organisation betreffend Fischereibewirtschaftung oder Teilnehmer an einer subregionalen oder regio-

nalen Vereinbarung betreffend Fischereibewirtschaftung sind, fordern einzeln oder gemeinsam die in Artikel 1 Absatz 3 genannten Rechtsträger im Fischereisektor, deren Fischereifahrzeuge im maßgeblichen Bereich tätig sind, auf, mit dieser Organisation oder im Rahmen dieser Vereinbarung bei der Durchführung der festgelegten Bewirtschaftungs- und Erhaltungsmaßnahmen uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, damit diese Maßnahmen de facto so umfassend wie möglich auf Fischereitätigkeiten in dem betreffenden Gebiet angewandt werden. Diese Rechtsträger im Fischereisektor genießen Vorteile aus der Teilnahme an der Fischerei, die ihrer eingegangenen Verpflichtung zur Einhaltung von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für die Bestände angemessen sind.

(4) Staaten, die Mitglieder einer solchen Organisation oder Teilnehmer an einer solchen Vereinbarung sind, tauschen Informationen über die Tätigkeiten der Fischereifahrzeuge aus, welche die Flagge von Staaten führen, die weder Mitglied der Organisation noch Teilnehmer an der Vereinbarung sind und die Fischfang auf die betreffenden Bestände betreiben. Sie treffen Maßnahmen im Einklang mit diesem Übereinkommen und dem Völkerrecht, um diese Schiffe von Tätigkeiten abzuhalten, welche die Wirksamkeit subregionaler oder regionaler Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen beeinträchtigen.

TEIL V

PFLICHTEN DES FLAGGENSTAATS

Artikel 18

Pflichten des Flaggenstaats

(1) Ein Staat, dessen Schiffe auf hoher See Fischfang betreiben, ergreift die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die seine Flagge führenden Schiffe subregionale und regionale Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen einhalten und daß diese Schiffe keine Tätigkeit ausüben, welche die Wirksamkeit dieser Maßnahmen beeinträchtigt.

(2) Ein Staat genehmigt den Einsatz der seine Flagge führenden Schiffe zum Fischfang auf hoher See nur, wenn er in der Lage ist, seiner Verantwortung aus dem Seerechtsübereinkommen und diesem Übereinkommen in bezug auf diese Schiffe wirksam gerecht zu werden.

(3) Ein Staat ergreift bezüglich der seine Flagge führenden Schiffe folgende Maßnahmen:

- a) Er kontrolliert diese Schiffe auf hoher See durch Fanglizenzen, -genehmigungen oder -erlaubnisse entsprechend den anwendbaren Verfahren, die auf subregionaler, regionaler oder weltweiter Ebene vereinbart sind;
- b) er legt Regelungen zu folgendem Zweck fest:
 - i) Anwendung von Bestimmungen und Bedingungen auf Lizenzen, Genehmigungen oder Erlaubnisse, die für die Erfüllung subregionaler, regionaler oder weltweiter Verpflichtungen des Flaggenstaats ausreichend sind,
 - ii) Verbot der Fischerei auf hoher See für Schiffe, die keine ordnungsgemäße Lizenz oder Genehmigung zum Fischen haben, oder der Fischerei auf hoher See für Schiffe nach anderen Bestimmungen und Bedingungen, als in Lizenzen, Genehmigungen oder Erlaubnissen vorgesehen,

- iii) Forderung an Schiffe, die auf hoher See fischen, die Lizenz, Genehmigung oder Erlaubnis stets an Bord mitzuführen und sie auf Verlangen einer ordnungsgemäß bevollmächtigten Person zur Kontrolle vorzuzeigen, und
 - iv) Gewährleistung, daß die seine Flagge führenden Schiffe in Gebieten unter nationalen Hoheitsbefugnissen anderer Staaten keinen unbefugten Fischfang betreiben;
 - c) er richtet ein nationales Schiffsregister für Fischereifahrzeuge ein, die befugt sind, auf hoher See zu fischen, und ermöglicht den Zugang zu den in diesem Register enthaltenen Informationen auf Ersuchen innerstaatliche Gesetze des Flaggenstaats über die Freigabe solcher Informationen berücksichtigt werden;
 - d) er regelt die Kennzeichnung von Fischereifahrzeugen und des Fanggeräts zu deren Identifikation nach einheitlichen und international erkennbaren Systemen zur Kennzeichnung von Schiffen und Gerät, wie zum Beispiel die Standardspezifikationen der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen für die Kennzeichnung und Identifikation von Fischereifahrzeugen;
 - e) er stellt Vorschriften für die Aufzeichnung und Rechtzeitige Meldung der Schiffsposition, der Fangmenge von Zielarten und Nichtzielarten, des Fischereiaufwands und sonstiger einschlägiger Fischereidaten in Übereinstimmung mit subregionalen, regionalen und weltweiten Normen für die Erhebung dieser Daten auf;
 - f) er stellt Vorschriften für die Überprüfung des Fangs von Zielarten und Nichtzielarten mit Hilfe von Beobachtungsprogrammen, Inspektionsplänen, Anlandungsberichten, Überwachung von Umladungen und ständiger Überwachung angelandeter Fänge sowie von Marktstatistiken auf;
 - g) er überwacht, kontrolliert und beaufsichtigt diese Schiffe, ihre Fischereitätigkeiten und die damit zusammenhängenden Tätigkeiten, unter anderem durch
 - i) die Durchführung nationaler Inspektionsprogramme und subregionaler und regionaler Programme der Zusammenarbeit bei der Durchsetzung nach den Artikeln 21 und 22, einschließlich der Anforderungen an diese Schiffe, ordnungsgemäß bevollmächtigten Inspektoren aus anderen Staaten Zugang zu gewähren,
 - ii) die Durchführung nationaler Beobachtungsprogramme sowie subregionaler und regionaler Beobachtungsprogramme, an denen der Flaggenstaat teilnimmt, einschließlich der Anforderungen an diese Schiffe, Beobachtern aus anderen Staaten Zugang zu gewähren, damit sie den im Rahmen der Programme vereinbarten Aufgaben nachkommen können, und
 - iii) die Entwicklung und Einrichtung von Schiffsbeobachtungssystemen, gegebenenfalls einschließlich Satellitenübertragungssystemen, in Übereinstimmung mit nationalen Programmen und den Programmen, die subregional, regional oder weltweit zwischen den beteiligten Staaten vereinbart wurden;
 - h) er regelt das Umladen auf hoher See, um sicherzustellen, daß die Wirksamkeit der Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen nicht beeinträchtigt wird;
 - i) er regelt die Fischereitätigkeiten, um sicherzustellen, daß subregionale, regionale oder weltweite Maßnahmen, einschließlich der Maßnahmen zur Verringerung der Fänge von Nichtzielarten, eingehalten werden.
- (4) Besteht ein subregional, regional oder weltweit vereinbartes System der ständigen Überwachung, Kontrolle und Beobachtung, so sorgen die Staaten dafür, daß die von ihnen den ihre Flagge führenden Schiffen vorgeschriebenen Maßnahmen mit diesem System vereinbar sind.

TEIL VI

EINHALTUNG UND DURCHSETZUNG DER MASSNAHMEN

Artikel 19

Einhaltung der Maßnahmen und Durchsetzung durch den Flaggenstaat

- (1) Jeder Staat stellt sicher, daß die seine Flagge führenden Schiffe die subregionalen und regionalen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für gebietsübergreifende Fischbestände und weit wandernde Fischbestände einhalten. Zu diesem Zweck
 - a) setzt der Staat diese Maßnahmen durch, unabhängig davon, wo Verstöße vorkommen,
 - b) untersucht der Staat sofort und gründlich jeden behaupteten Verstoß gegen subregionale oder regionale Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen, wozu auch eine Inspektion der beteiligten Schiffe gehören kann, und berichtet umgehend dem den behaupteten Verstoß anzeigenden Staat und der entsprechenden subregionalen oder regionalen Organisation oder Vereinbarung über Verlauf und Ergebnis der Untersuchung,
 - c) verlangt der Staat von jedem seine Flagge führenden Schiff, der Untersuchungsbehörde Informationen über Schiffsposition, Fangmenge, Fanggerät, Fischereitätigkeiten und damit zusammenhängende Tätigkeiten in dem Gebiet des behaupteten Verstoßes zu erteilen,
 - d) verweist der Staat, wenn er überzeugt ist, daß ausreichendes Beweismaterial für den behaupteten Verstoß zur Verfügung steht, den Fall an seine Behörden zwecks unverzüglicher Einleitung eines Verfahrens nach innerstaatlichen Rechtsvorschriften und hält gegebenenfalls das betreffende Schiff zurück, und

e) sorgt der Staat, wenn nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften festgestellt wurde, daß ein Schiff an einem schweren Verstoß gegen diese Maßnahmen beteiligt war, dafür, daß das Schiff so lange keine Fischereitätigkeit auf hoher See ausübt, bis alle vom Flaggenstaat für den Verstoß verhängten Sanktionen erfüllt sind.

(2) Alle Untersuchungen und Gerichtsverfahren werden zügig durchgeführt. Die Sanktionen für Verstöße müssen so hart sein, daß die Einhaltung der Maßnahmen sichergestellt, von Verstößen, wo immer sie auftreten, abgeschreckt und den Tätern jeder Vorteil aus ihren unrechtmäßigen Tätigkeiten entzogen wird. Maßnahmen gegen Kapitäne und andere Offiziere von Fischereifahrzeugen schließen Bestimmungen ein, wonach unter anderem ihre Zulassung als Kapitän oder Offizier auf diesen Schiffen verweigert, entzogen oder ausgesetzt werden kann.

Artikel 20

Internationale Zusammenarbeit bei der Durchsetzung

(1) Die Staaten arbeiten entweder unmittelbar oder im Rahmen subregionaler oder regionaler Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung zusammen, um die Einhaltung und Durchsetzung subregionaler und regionaler Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für gebietsübergreifende Fischbestände und weit wandernde Fischbestände zu gewährleisten.

(2) Ein Flaggenstaat, der einen behaupteten Verstoß gegen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für gebietsübergreifende Fischbestände und weit wandernde Fischbestände untersucht, kann jeden anderen Staat um Hilfe ersuchen, dessen Mitwirkung bei der Untersuchung nützlich sein könnte. Alle Staaten bemühen sich, begründeten Ersuchen eines Flaggenstaats im Zusammenhang mit solchen Untersuchungen nachzukommen.

(3) Ein Flaggenstaat kann die Untersuchungen unmittelbar, in Zusammenarbeit mit anderen interessierten Staaten oder über die entsprechende subregionale oder regionale Organisation oder Vereinbarung betreffend Fischereibewirtschaftung durchführen. Informationen über Verlauf und Ergebnis der Untersuchungen werden allen Staaten zugeleitet, für die der behauptete Verstoß von Bedeutung ist oder die davon betroffen sind.

(4) Die Staaten unterstützen einander bei der Identifikation von Schiffen, von denen gemeldet wird, daß sie Tätigkeiten ausgeübt haben, welche die Wirksamkeit subregionaler, regionaler oder weltweiter Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen beeinträchtigen.

(5) Die Staaten treffen im Rahmen ihrer innerstaatlichen Gesetze und sonstigen Vorschriften Vereinbarungen, um den Strafverfolgungsbehörden in anderen Staaten Beweismaterial für die behaupteten Verstöße gegen solche Maßnahmen zur Verfügung zu stellen.

(6) Besteht hinreichender Grund zu der Annahme, daß ein Schiff auf hoher See vorher in einem Gebiet unter den Hoheitsbefugnissen eines Küstenstaats unbefugt Fischfang betrieben hat, so leitet der Flaggenstaat des Schiffes auf Ersuchen des betreffenden Küstenstaats eine sofortige, gründliche Untersuchung ein. Der Flaggenstaat

arbeitet mit dem Küstenstaat bei der Einleitung geeigneter Durchsetzungsmaßnahmen in diesen Fällen zusammen und kann die betreffenden Behörden des Küstenstaats ermächtigen, auf hoher See an Bord des Schiffes zu gehen und es zu kontrollieren. Dieser Absatz gilt unbeschadet des Artikels 111 des Seerechtsübereinkommens.

(7) Die Vertragsstaaten, die Mitglieder einer subregionalen oder regionalen Organisation oder Teilnehmer an einer subregionalen oder regionalen Vereinbarung betreffend Fischereibewirtschaftung sind, können in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht Maßnahmen ergreifen und dabei auch die zu diesem Zweck festgelegten subregionalen oder regionalen Verfahren in Anspruch nehmen, um Schiffe, die Tätigkeiten ausgeübt haben, welche die Wirksamkeit der von dieser Organisation oder Vereinbarung festgelegten Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen beeinträchtigen oder sonst dagegen verstoßen, daran zu hindern, auf hoher See in der Subregion oder Region Fischfang zu treiben, bis der Flaggenstaat geeignete Maßnahmen ergriffen hat.

Artikel 21

Subregionale und regionale Zusammenarbeit bei der Durchsetzung

(1) In jedem Gebiet der hohen See, das von einer subregionalen oder regionalen Organisation oder Vereinbarung betreffend Fischereibewirtschaftung erfaßt ist, kann ein Vertragsstaat, der Mitglied einer solchen Organisation oder Teilnehmer an einer solchen Vereinbarung ist, durch seine ordnungsgemäß bevollmächtigten Inspektoren in Übereinstimmung mit Absatz 2 an Bord von Fischereifahrzeugen, welche die Flagge eines anderen Vertragsstaats führen, gehen und diese kontrollieren, unabhängig davon, ob dieser Vertragsstaat auch Mitglied der Organisation oder Teilnehmer an der Vereinbarung ist, um sicherzustellen, daß die von dieser Organisation oder Vereinbarung festgelegten Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für gebietsübergreifende Fischbestände und weit wandernde Fischbestände eingehalten werden.

(2) Die Staaten legen im Rahmen der subregionalen oder regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung Verfahren für das An-Bord-gehen und die Kontrolle eines Schiffes im Sinne des Absatzes 1 fest sowie Verfahren zur Durchführung anderer Bestimmungen dieses Artikels. Diese Verfahren stimmen mit diesem Artikel und den grundlegenden Verfahren in Artikel 22 überein und diskriminieren nicht die Nichtmitglieder der Organisation oder die Nichtteilnehmer an der Vereinbarung. Das An-Bord-gehen und die Kontrolle eines Schiffes sowie jede anschließende Durchsetzungsmaßnahme werden nach Maßnahme dieser Verfahren durchgeführt. Die Staaten machen die aufgrund dieses Absatzes geschaffenen Verfahren ordnungsgemäß bekannt.

(3) Hat eine Organisation oder Vereinbarung diese Verfahren innerhalb von zwei Jahren nach Annahme dieses Übereinkommens noch nicht festgelegt, so erfolgen das An-Bord-gehen und die Kontrolle von Schiffen nach Absatz 1 sowie alle anschließenden Durchsetzungsmaß-

nahmen bis zur Festlegung der Verfahren in Übereinstimmung mit diesem Artikel und den grundlegenden Verfahren in Artikel 22.

(4) Vor Einleitung von Maßnahmen aufgrund dieses Artikels teilen die die Kontrolle durchführenden Staaten allen Staaten, deren Schiffe auf hoher See in der Subregion oder Region Fischfang betreiben, unmittelbar oder über die entsprechende subregionale oder regionale Organisation oder Vereinbarung betreffend Fischereibewirtschaftung die Art der ihren ordnungsgemäß bevollmächtigten Inspektoren ausgestellten Legitimation mit. Die für das An-Bord-gehen und die Kontrolle benutzen Schiffe müssen deutlich gekennzeichnet und als im Staatsdienst tätig erkennbar sein. Sobald ein Staat Vertragspartei dieses Übereinkommens wird, bezeichnet er eine geeignete Behörde für die Entgegennahme von Mitteilungen nach diesem Artikel und macht die Bezeichnung über die entsprechende subregionale oder regionale Organisation oder Vereinbarung betreffend Fischereibewirtschaftung in geeigneter Weise bekannt.

(5) Besteht nach dem An-Bord-gehen und der Kontrolle eines Schiffes hinreichender Grund zu der Annahme, daß das Schiff Tätigkeiten entgegen den in Absatz 1 genannten Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen ausgeübt hat, so sichert der die Kontrolle durchführende Staat gegebenenfalls das Beweismaterial und teilt dem Flaggenstaat umgehend den behaupteten Verstoß mit.

(6) Der Flaggenstaat reagiert auf die in Absatz 5 genannte Mitteilung innerhalb von drei Arbeitstagen nach ihrem Eingang oder innerhalb einer anderen Frist, die in den in Übereinstimmung mit Absatz 2 festgelegten Verfahren vorgeschrieben wird, und

- a) er erfüllt unverzüglich seine Verpflichtungen aufgrund des Artikels 19, Untersuchungen durchzuführen, und ergreift, wenn die Beweislage dies rechtfertigt, Durchsetzungsmaßnahmen hinsichtlich des Schiffes; in diesem Fall teilt er dem die Kontrolle durchführenden Staat umgehend das Ergebnis der Untersuchung und etwaige eingeleitete Durchsetzungsmaßnahmen mit, oder
- b) er ermächtigt den die Kontrolle durchführenden Staat, die Untersuchung vorzunehmen.

(7) Ermächtigt der Flaggenstaat den die Kontrolle durchführenden Staat, einen behaupteten Verstoß zu untersuchen, so übermittelt der die Kontrolle durchführende Staat dem Flaggenstaat unverzüglich die Ergebnisse dieser Untersuchung. Der Flaggenstaat erfüllt seine Verpflichtungen, wenn die Beweislage dies rechtfertigt, Durchsetzungsmaßnahmen gegen das Schiff zu ergreifen. Ersatzweise kann der Flaggenstaat den die Kontrolle durchführenden Staat ermächtigen, die vom Flaggenstaat gegen das Schiff im einzelnen festgesetzten und den Rechten und Pflichten des Flaggenstaats aus diesem Übereinkommen entsprechenden Durchsetzungsmaßnahmen zu ergreifen.

(8) Besteht nach dem An-Bord-gehen und der Kontrolle des Schiffes hinreichender Grund zu der Annahme, daß ein Schiff einen schweren Verstoß

begangen hat, und der Flaggenstaat entweder nicht reagiert oder es unterlassen hat, die nach den Absätzen 6 oder 7 erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, so können die Inspektoren an Bord bleiben, Beweismaterial sichern und vom Kapitän verlangen, ihnen bei der weiteren Untersuchung zu helfen und gegebenenfalls das Schiff unverzüglich in den nächsten geeigneten Hafen oder in einen durch die Verfahren nach Absatz 2 festgelegten anderen Hafen zu bringen. Der die Kontrolle durchführende Staat teilt dem Flaggenstaat sofort den Namen des Hafens mit, den das Schiff anlaufen soll. Der die Kontrolle durchführende Staat und der Flaggenstaat sowie gegebenenfalls der Hafenstaat unternehmen alles Erforderliche, um das Wohlergehen der Besatzung ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit zu gewährleisten.

(9) Der die Kontrolle durchführende Staat teilt dem Flaggenstaat und der entsprechenden Organisation oder den Teilnehmern an der entsprechenden Vereinbarung die Ergebnisse weiterer Ermittlungen mit.

(10) Der die Kontrolle durchführende Staat verpflichtet seine Inspektoren, allgemein anerkannte internationale Vorschriften, Verfahren und Gebräuche für die Sicherheit des Schiffes und der Besatzung zu beachten, die Störung der Fischereitätigkeit auf ein Mindestmaß zu beschränken und, soweit möglich, jede Maßnahme zu vermeiden, welche die Qualität des Fangs an Bord beeinträchtigen würde. Der die Kontrolle durchführende Staat sorgt dafür, daß das An-Bord-gehen und die Kontrolle des Schiffes nicht in einer Weise erfolgen, die zu einer Beeinträchtigung eines Fischereifahrzeugs führen könnte.

(11) Im Sinne dieses Artikels bedeutet „schwerer Verstoß“

- a) das Fischen ohne eine vom Flaggenstaat in Übereinstimmung mit Artikel 18 Absatz 3 Buchstabe a) erteilte gültige Lizenz, Genehmigung oder Erlaubnis,
- b) die Unterlassung, genaue Aufzeichnungen über Fangmenge und fangbezogene Daten zu führen, wie sie im Rahmen der subregionalen oder regionalen Organisation oder Vereinbarung betreffend Fischereibewirtschaftung verlangt werden, oder die Übermittlung gröblich falscher Angaben über den Fang unter Mißachtung der Fangmeldevorschriften dieser Organisation oder Vereinbarung,
- c) das Fischen in einem Schongebiet, das Fischen während der Schonzeit, das Fischen ohne Quote oder nach Ausschöpfen der Quote, die im Rahmen der entsprechenden subregionalen oder regionalen Organisation oder Vereinbarung betreffend Fischereibewirtschaftung festgelegt wurde,
- d) gezieltes Befischen eines Bestands, für den ein Moratorium oder Fangverbot besteht,
- e) die Verwendung von verbotenen Fischfanggerät,
- f) das Fälschen oder Verbergen der Kennzeichnung, Identität oder Registrierung eines Fischereifahrzeugs,
- g) das Unterdrücken, Verändern oder Vernichten von Beweismaterial für eine Untersuchung,
- h) mehrfache Verstöße, die in ihrer Gesamtheit eine schwere Mißachtung von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen darstellen, oder

i) sonstige Verstöße, die in den von der entsprechenden subregionalen oder regionalen Organisation oder Vereinbarung betreffend Fischereibewirtschaftung festgelegten Verfahren im einzelnen bestimmt werden können.

(12) Ungeachtet der anderen Vorschriften dieses Artikels kann der Flaggenstaat jederzeit Maßnahmen ergreifen, um seine Verpflichtungen aus Artikel 19 hinsichtlich eines behaupteten Verstoßes zu erfüllen. Untersteht das Schiff dem die Kontrolle durchführenden Staat, so hat dieser Staat auf Ersuchen des Flaggenstaats das Schiff mit vollständigen Informationen über Verlauf und Ergebnis seiner Ermittlung an den Flaggenstaat freizugeben.

(13) Dieser Artikel läßt das Recht des Flaggenstaats, Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich Verfahren zur Verhängung von Strafen nach seinen innerstaatlichen Rechtsvorschriften, unberührt.

(14) Dieser Artikel findet sinngemäß Anwendung auf das An-Bord-gehen und die Kontrolle eines Schiffes durch einen Vertragsstaat, der Mitglied einer subregionalen oder regionalen Organisation oder Teilnehmer an einer subregionalen oder regionalen Vereinbarung betreffend Fischereibewirtschaftung ist und der eindeutige Gründe zu der Annahme hat, daß ein Fischereifahrzeug unter der Flagge eines anderen Vertragsstaats in dem Gebiet der hohen See, das von dieser Organisation oder der Vereinbarung erfaßt ist, eine Tätigkeit ausgeübt hat, die den in Absatz 1 genannten entsprechenden Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen entgegensteht, und daß dieses Schiff anschließend im Verlauf derselben Fahrt in ein Gebiet unter den nationalen Hoheitsbefugnissen des die Kontrolle durchführenden Staates eingelaufen ist.

(15) Hat eine subregionale oder regionale Organisation oder Vereinbarung betreffend Fischereibewirtschaftung einen anderen Mechanismus geschaffen, der die Mitglieder und Teilnehmer ihrer Verpflichtung aus diesem Übereinkommen enthebt, die Einhaltung der im Rahmen der Organisation oder Vereinbarung festgelegten Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen sicherzustellen, so können sich die Mitglieder einer solchen Organisation oder die Teilnehmer an einer solchen Vereinbarung einigen, die Anwendung des Absatzes 1 hinsichtlich der Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen, die in dem betreffenden Gebiet der hohen See festgelegt wurden, auf sich selbst zu begrenzen.

(16) Die von anderen Staaten als dem Flaggenstaat ergriffenen Maßnahmen gegen Schiffe, die Tätigkeiten entgegen den subregionalen oder regionalen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen ausgeübt haben, müssen im Verhältnis zur Schwere des Verstoßes stehen.

(17) Liegen triftige Gründe für den Verdacht vor, daß ein Fischereifahrzeug auf hoher See keine Staatszugehörigkeit hat, so kann ein Staat an Bord des Schiffes gehen und es kontrollieren. Wenn die Beweislage dies rechtfertigt, kann der Staat angemessene Maßnahmen in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht ergreifen.

(18) Die Staaten haften für die ihnen zuzurechnenden Schäden oder Verluste, die durch aufgrund dieses Artikels ergriffene Maßnahmen entstanden sind, wenn die

Maßnahmen ungesetzlich sind oder unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Informationen das zur Durchführung der Bestimmungen dieses Artikels angemessene Maß übersteigen.

Artikel 22

Grundlegende Verfahren für das An-Bord-gehen und die Kontrolle nach Maßgabe des Artikels 21

(1) Der die Kontrolle durchführende Staat sorgt dafür, daß seine ordnungsgemäß bevollmächtigten Inspektoren

- a) dem Kapitän des Schiffes ihre Vollmachten zeigen und ein Exemplar des Textes der einschlägigen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen oder der in dem betreffenden Gebiet der hohen See aufgrund dieser Maßnahmen geltenden Regeln und Vorschriften vorlegen,
- b) den Flaggenstaat im Zeitpunkt des An-Bord-gehens und der Kontrolle benachrichtigen,
- c) den Kapitän nicht daran hindern, während des An-Bord-gehens und der Kontrolle mit den Behörden des Flaggenstaats Verbindung aufzunehmen,
- d) dem Kapitän und den Behörden des Flaggenstaats eine Kopie des Berichts über das An-Bord-gehen und die Kontrolle aushändigen und darin jeden Einwand oder jede Erklärung vermerken, die der Kapitän in dem Bericht erwähnt haben möchte,
- e) das Schiff nach Beendigung der Kontrolle sofort verlassen, wenn sie keine Beweise für einen schweren Verstoß finden, und
- f) die Anwendung von Gewalt vermeiden, es sei denn, ihre eigene Sicherheit ist bedroht oder sie werden bei der Erfüllung ihrer Pflichten behindert. Bei der Anwendung von Gewalt darf das unter den gegebenen Umständen angemessene Maß nicht überschritten werden.

(2) Die ordnungsgemäß bevollmächtigten Inspektoren eines die Kontrolle durchführenden Staates sind befugt, das Schiff, seine Lizenz, sein Fanggerät, seine Ausrüstung, seine Aufzeichnungen und Einrichtungen, die Fische und Fischerzeugnisse an Bord und alle dazugehörigen Dokumente, die für die Überprüfung der Einhaltung der entsprechenden Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen notwendig sind, zu kontrollieren.

(3) Der Flaggenstaat sorgt dafür, daß die Kapitäne der Schiffe

- a) das umgehende und sichere An-Bord-gehen der Inspektoren zulassen und ermöglichen,
- b) bei der Kontrolle des Schiffes nach diesen Verfahren mit den Inspektoren zusammenarbeiten und diese unterstützen,
- c) die Inspektoren bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht behindern, einschüchtern oder stören,
- d) den Inspektoren gestatten, während des An-Bord-gehens und der Kontrolle mit den Behörden des Flaggenstaats und des die Kontrolle durchführenden Staates Verbindung aufzunehmen,
- e) den Inspektoren angemessene Erleichterungen gewähren, darunter gegebenenfalls Verpflegung und Unterbringung, und
- f) den Inspektoren das sichere Von-Bord-gehen ermöglichen.

(4) Weigert sich der Kapitän eines Schiffes, das An-Bord-gehen und die Kontrolle in Übereinstimmung mit diesem Artikel und mit Artikel 21 zuzulassen, so weist der Flaggenstaat den Kapitän an, außer in Fällen, in denen es nach allgemein anerkannten internationalen Vorschriften, Verfahren und Gebräuchen für die Sicherheit auf See notwendig ist, das An-Bord-gehen und die Kontrolle des Schiffes zu verzögern, das An-Bord-gehen und die Kontrolle sofort zuzulassen; leistet der Kapitän dieser Anweisung nicht Folge, so setzt der Flaggenstaat die Genehmigung des Schiffes zum Fischen aus und ordnet die sofortige Rückkehr des Schiffes in den Hafen an. Der Flaggenstaat teilt dem die Kontrolle durchführenden Staat die von ihm ergriffenen Maßnahmen mit, wenn die in diesem Absatz genannten Umstände eintreten.

Artikel 23

Vom Hafenstaat ergriffene Maßnahmen

(1) Der Hafenstaat hat das Recht und die Pflicht, in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht Maßnahmen zu

ergreifen, um die Wirksamkeit subregionaler, regionaler und weltweiter Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zu fördern. Wenn ein Hafenstaat solche Maßnahmen ergreift, darf er die Schiffe eines Staates nicht rechtlich oder tatsächlich diskriminieren.

(2) Der Hafenstaat kann unter anderem Dokumente, das Fanggerät und den Fang an Bord von Fischereifahrzeugen überprüfen, wenn diese Schiffe sich freiwillig in seinen Häfen oder an seinen vor der Küste liegenden Umschlagplätzen aufhalten.

(3) Die Staaten können Vorschriften zur Ermächtigung der betreffenden nationalen Behörden beschließen, Anlandungen und Umladungen zu verbieten, wenn festgestellt wurde, daß der Fang in einer Weise erfolgte, welche die Wirksamkeit subregionaler, regionaler oder weltweiter Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen auf hoher See beeinträchtigt.

(4) Dieser Artikel läßt die Ausübung der Souveränität der Staaten über die Häfen in ihrem Hoheitsgebiet in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht unberührt.

TEIL VII

BEDÜRFNISSE DER ENTWICKLUNGSSTAATEN

Artikel 24

Anerkennung der besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsstaaten

(1) Die Staaten erkennen die besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsstaaten im Zusammenhang mit Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für gebietsübergreifende Fischbestände und weit wandernde Fischbestände und der Entwicklung der Fischerei auf diese Bestände voll an. Zu diesem Zweck leisten die Staaten den Entwicklungsstaaten Hilfe, entweder unmittelbar oder über das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und andere Sonderorganisationen, die Globale Umweltfazilität, die Kommission für nachhaltige Entwicklung und andere geeignete internationale und regionale Organisationen und Gremien.

(2) In Erfüllung ihrer Pflicht zur Zusammenarbeit bei der Festlegung von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für gebietsübergreifende Fischbestände und weit wandernde Fischbestände berücksichtigen die Staaten die besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsstaaten, insbesondere

- a) die Verletzlichkeit der Entwicklungsstaaten, die von der Nutzung lebender Meeresressourcen abhängig sind, einschließlich im Hinblick auf die Befriedigung des Nahrungsmittelbedarfs ihrer Bevölkerung oder von Teilen der Bevölkerung,
- b) die Notwendigkeit, in Entwicklungsstaaten, insbesondere in kleinen Inselstaaten, die Entwicklungsstaaten sind, nachteilige Auswirkungen für Subsistenzfischer, handwerkliche Fischer und Kleinfischer und in der

Fischerei tätige Frauen sowie für die Ureinwohner zu vermeiden und ihnen den Zugang zur Fischerei zu sichern, und

- c) die Notwendigkeit, dafür zu sorgen, daß solche Maßnahmen nicht dazu führen, daß die Entwicklungsstaaten durch die Erhaltungsmaßnahmen unmittelbar oder mittelbar unverhältnismäßig stark belastet werden.

Artikel 25

Formen der Zusammenarbeit mit Entwicklungsstaaten

(1) Die Staaten arbeiten entweder unmittelbar oder im Rahmen subregionaler, regionaler oder weltweiter Organisationen zusammen,

- a) um die Entwicklungsstaaten, insbesondere die am wenigsten entwickelten Staaten und kleinen Inselstaaten, die Entwicklungsstaaten sind, stärker in die Lage zu versetzen, die gebietsübergreifenden Fischbestände und weit wandernden Fischbestände zu erhalten und zu bewirtschaften und ihre eigene Fischerei in bezug auf diese Bestände zu entwickeln,
- b) um den Entwicklungsstaaten, insbesondere den am wenigsten entwickelten Staaten und kleinen Inselstaaten, die Entwicklungsstaaten sind, zu helfen, sich an der Fischerei auf hoher See in bezug auf diese Bestände beteiligen zu können, unter anderem durch die Erleichterung des Zugangs zu dieser Fischerei vorbehaltlich der Artikel 5 und 11, und

c) um die Teilnahme von Entwicklungsstaaten an subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung zu erleichtern.

(2) Die Zusammenarbeit mit Entwicklungsstaaten zu den in diesem Artikel genannten Zwecken umfaßt finanzielle Hilfe, Hilfe bei der Erschließung des Arbeitskräftepotentials, technische Hilfe, Weitergabe von Technologie, einschließlich Vereinbarungen über gemeinschaftliche Unternehmungen, sowie Beratungs- und Konsultationsdienste.

(3) Diese Hilfe ist unter anderem insbesondere auf folgende Bereiche gerichtet:

- a) verbesserte Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und weit wandernden Fischbeständen durch Erhebung, Meldung, Überprüfung, Austausch und Analyse von Fischereidaten und damit zusammenhängenden Informationen,
- b) Bestandsabschätzung und wissenschaftliche Forschung und
- c) ständige Überwachung, Kontrolle, Aufsicht, Einhaltung und Durchsetzung, einschließlich Ausbildung und Aufbau von Kapazitäten auf örtlicher Ebene,

Entwicklung und Finanzierung nationaler und regionaler Beobachtungsprogramme sowie Zugang zu Technologie und Ausrüstung.

Artikel 26

Besondere Hilfe bei der Durchführung dieses Übereinkommens

(1) Die Staaten arbeiten bei der Errichtung von Sonderfonds zur Unterstützung von Entwicklungsstaaten bei der Durchführung dieses Übereinkommens zusammen; darunter fällt auch die Hilfe für Entwicklungsstaaten, die Kosten für Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten zu tragen, an denen sie möglicherweise als Partei beteiligt sind.

(2) Die Staaten und internationalen Organisationen sollen den Entwicklungsstaaten dabei helfen, neue subregionale oder regionale Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung zu schaffen oder bereits bestehende Organisationen oder Vereinbarungen zur Erhaltung und Bewirtschaftung gebietsübergreifender Fischbestände und weit wandernder Fischbestände zu stärken.

TEIL VIII

FRIEDLICHE BEILEGUNG VON STREITIGKEITEN

Artikel 27

Verpflichtung zur Beilegung von Streitigkeiten durch friedliche Mittel

Die Staaten haben die Verpflichtung, ihre Streitigkeiten durch Verhandlung, Untersuchung, Vermittlung, Vergleich, Schiedsverfahren, gerichtliche Schlichtung, Inanspruchnahme regionaler Organisationen oder Vereinbarungen oder durch andere friedliche Mittel eigener Wahl beizulegen.

Artikel 28

Verhütung von Streitigkeiten

Die Staaten arbeiten zusammen, um Streitigkeiten zu verhüten. Zu diesem Zweck vereinbaren sie wirksame und zügige Beschlußfassungsverfahren im Rahmen subregionaler oder regionaler Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und stärken bereits vorhandene Beschlußfassungsverfahren, soweit dies erforderlich ist.

Artikel 29

Streitigkeiten technischer Art

Bei einer Streitigkeit über eine technische Angelegenheit können die beteiligten Staaten die Streitigkeit an ein von ihnen eingesetztes Ad-hoc-Sachverständigengremium verweisen. Das Gremium berät sich mit den beteiligten Staaten und bemüht sich um eine zügige Beilegung der Streitigkeit, ohne die bindenden Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten in Anspruch zu nehmen.

Artikel 30

Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten

(1) Die Bestimmungen über die Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten in Teil XV des Seerechtsübereinkommens gelten sinngemäß für jede Streitigkeit zwischen Staaten, die Vertragsparteien dieses Übereinkommens sind, über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens, gleichviel, ob sie auch Vertragsparteien des Seerechtsübereinkommens sind.

(2) Die Bestimmungen über die Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten in Teil XV des Seerechtsübereinkommens gelten sinngemäß für jede Streitigkeit zwischen Staaten, die Vertragsparteien dieses Übereinkommens sind, über die Auslegung oder Anwendung einer subregionalen, regionalen oder weltweiten Fischereübereinkunft über gebietsübergreifende Fischbestände oder weit wandernde Fischbestände, an denen sie als Partei beteiligt sind, einschließlich Streitigkeiten über die Erhaltung und Bewirtschaftung dieser Bestände, gleichviel, ob sie auch Vertragsparteien des Seerechtsübereinkommens sind.

(3) Jedes Verfahren, das von einem Staat, der Vertragspartei dieses Übereinkommens und des Seerechtsübereinkommens angenommen wurde, gilt für die Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten nach dem vorliegenden Teil, sofern der betreffende Vertragsstaat nicht bei der Unterzeichnung, Ratifikation oder dem Beitritt zu diesem Übereinkommen oder jederzeit danach ein anderes Verfahren gemäß Artikel 287 zur Beilegung von Streitigkeiten nach dem vorliegenden Teil angenommen hat.

(4) Einem Staat, der Vertragspartei dieses Übereinkommens, nicht aber des Seerechtsübereinkommens ist, steht es frei, bei der Unterzeichnung, der Ratifikation oder dem

Beitritt zu diesem Übereinkommen oder jederzeit danach mittels einer schriftlichen Erklärung eines oder mehrere der in Artikel 287 Absatz 1 des Seerechtsübereinkommens für die Beilegung von Streitigkeiten nach diesem Teil genannten Mittel zu wählen. Artikel 287 findet auf eine solche Erklärung sowie auf jede Streitigkeit Anwendung, an der dieser Staat als Partei beteiligt ist und die nicht von einer gültigen Erklärung erfaßt ist. Für die Vergleichs- und Schiedsverfahren in Übereinstimmung mit den Anhängen V, VII und VIII des Seerechtsübereinkommens ist dieser Staat berechtigt, Vermittler, Schlichter und Sachverständige zu benennen, die in die in Anhang V Artikel 2, Anhang VII Artikel 2 und Anhang VIII Artikel 2 bezeichneten Listen für die Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten nach dem vorliegenden Teil aufzunehmen sind.

(5) Ein Gerichtshof oder Gericht, dem eine Streitigkeit nach dem vorliegenden Teil vorgelegt wurde, wendet die einschlägigen Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens, dieses Übereinkommens und der betreffenden subregionalen, regionalen oder weltweiten Fischereiübereinkunft an sowie allgemein anerkannte Normen für die Erhaltung und Bewirtschaftung lebender Meeresressourcen und sonstige Regeln des Völkerrechts, die mit dem Seerechtsübereinkommen nicht unvereinbar sind, um die Erhaltung der betreffenden gebietsübergreifenden Fischbestände und weit wandernden Fischbestände sicherzustellen.

Artikel 31

Vorläufige Maßnahmen

(1) Bis zur Beilegung einer Streitigkeit in Übereinstimmung mit diesem Teil bemühen sich die Streitparteien

nach Kräften, vorläufige Vereinbarungen praktischer Art zu treffen.

(2) Unbeschadet des Artikels 290 des Seerechtsübereinkommens kann der Gerichtshof oder das Gericht, dem die Streitigkeit nach dem vorliegenden Teil unterbreitet wurde, vorläufige Maßnahmen anordnen, die ihm unter den Umständen geeignet erscheinen, die jeweiligen Rechte der Streitparteien zu wahren oder Schäden an den fraglichen Beständen zu verhüten, sowie unter den in Artikel 7 Absatz 5 und Artikel 16 Absatz 2 genannten Umständen.

(3) Ein Staat, der Vertragspartei dieses Übereinkommens, nicht aber des Seerechtsübereinkommens ist, kann erklären, daß, ungeachtet des Artikels 290 Absatz 5 des Seerechtsübereinkommens, der Internationale Seegerichtshof nicht das Recht hat, vorläufige Maßnahmen ohne Zustimmung dieses Staates anzuordnen, zu ändern oder zu widerrufen.

Artikel 32

Einschränkungen für die Anwendbarkeit der Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten

Artikel 297 Absatz 3 des Seerechtsübereinkommens findet auch auf dieses Übereinkommen Anwendung.

TEIL IX

NICHTVERTRAGSPARTEIEN DIESES ÜBEREINKOMMENS

Artikel 33

Nichtvertragsparteien dieses Übereinkommens

(1) Die Vertragsstaaten ermutigen die Nichtvertragsparteien dieses Übereinkommens, Vertragsparteien zu werden und die mit seinen Bestimmungen im Einklang stehenden Gesetze und sonstigen Vorschriften anzunehmen.

(2) Die Vertragsstaaten ergreifen Maßnahmen im Einklang mit diesem Übereinkommen und dem Völkerrecht, um die Schiffe, welche die Flagge von Nichtvertragsparteien führen, von Tätigkeiten abzuhalten, die einer wirksamen Durchführung dieses Übereinkommens entgegenstehen.

TEIL X

TREU UND GLAUBEN UND RECHTSMISSBRAUCH

Artikel 34

Treu und Glauben und Rechtsmißbrauch

Die Vertragsstaaten erfüllen die aufgrund dieses Übereinkommens übernommenen Verpflichtungen nach Treu und Glauben und üben in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte in einer Weise aus, die keinen Rechtsmißbrauch darstellt.

TEIL XI

VERANTWORTLICHKEIT UND HAFTUNG

*Artikel 35***Verantwortlichkeit und Haftung**

Die Vertragsstaaten haften in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht für Schäden oder Verluste, die ihnen in bezug auf dieses Übereinkommen zuzurechnen sind.

TEIL XII

ÜBERPRÜFUNGSKONFERENZ

*Artikel 36***Überprüfungskonferenz**

(1) Vier Jahre nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens beruft der Generalsekretär der Vereinten Nationen eine Konferenz ein, um die Wirksamkeit dieses Übereinkommens bei der Sicherung der Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und weit wandernden Fischbeständen zu beurteilen. Der Generalsekretär lädt zu dieser Konferenz alle Vertragsstaaten und die Staaten und Rechtsträger ein, die berechtigt sind, Vertragsparteien des Übereinkommens zu werden, sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die als Beobachter zur Teilnahme berechtigt sind.

(2) Die Konferenz überprüft und beurteilt die Zweckmäßigkeit dieses Übereinkommens und schlägt, falls erforderlich, Mittel zur Verbesserung des Inhalts und der Methoden zur Durchführung der Bestimmungen vor, um alle fortbestehenden Probleme bei der Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und weit wandernden Fischbeständen besser bewältigen zu können.

TEIL XIII

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

*Artikel 37***Unterzeichnung**

Dieses Übereinkommen wird für alle Staaten und die anderen in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) bezeichneten Rechtsträger zur Unterzeichnung aufgelegt und liegt vom 4. Dezember 1995 zwölf Monate lang am Sitz der Vereinten Nationen zur Unterzeichnung auf.

*Artikel 38***Ratifikation**

Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation durch die Staaten und die anderen in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) bezeichneten Rechtsträger. Die Ratifikationsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

*Artikel 39***Beitritt**

Dieses Übereinkommen steht Staaten und den anderen in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) bezeichneten Rechtsträgern zum Beitritt offen. Die Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

*Artikel 40***Inkrafttreten**

(1) Dieses Übereinkommen tritt 30 Tage nach Hinterlegung der 30. Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

(2) Für jeden Staat oder Rechtsträger, der dieses Übereinkommen nach Hinterlegung der 30. Ratifikations- oder Beitrittsurkunde ratifiziert oder ihm beitrifft, tritt das Übereinkommen am 30. Tag nach Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

*Artikel 41***Vorläufige Anwendung**

(1) Dieses Übereinkommen wird von einem Staat oder Rechtsträger vorläufig angewendet, der seiner vorläufigen Anwendung durch schriftliche Notifikation an den Verwahrer zustimmt. Die vorläufige Anwendung wird mit dem Eingang der Notifikation wirksam.

(2) Die vorläufige Anwendung durch einen Staat oder Rechtsträger endet mit dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens für diesen Staat oder Rechtsträger oder sobald dieser Staat oder Rechtsträger dem Verwahrer seine Absicht schriftlich notifiziert, die vorläufige Anwendung zu beenden.

Artikel 42

Vorbehalte und Ausnahmen

Vorbehalte und Ausnahmen zu diesem Übereinkommen sind nicht zulässig.

Artikel 43

Erklärungen

Artikel 42 schließt nicht aus, daß ein Staat oder Rechtsträger bei der Unterzeichnung oder Ratifikation dieses Übereinkommens oder bei seinem Beitritt Erklärungen gleich welchen Wortlauts oder welcher Bezeichnung abgibt, um unter anderem seine Gesetze und sonstigen Vorschriften mit den Bestimmungen des Übereinkommens in Einklang zu bringen, vorausgesetzt, daß diese Erklärungen nicht darauf abzielen, die Rechtswirkung der Bestimmungen dieses Übereinkommens in ihrer Anwendung auf diesen Staat oder Rechtsträger auszuschließen oder zu ändern.

Artikel 44

Verhältnis zu anderen Übereinkünften

(1) Dieses Übereinkommen ändert nicht die Rechte und Pflichten der Vertragsstaaten aus anderen Übereinkünften, die mit diesem Übereinkommen vereinbar sind und andere Vertragsstaaten in dem Genuß ihrer Rechte oder in der Erfüllung ihrer Pflichten aus diesem Übereinkommen nicht beeinträchtigen.

(2) Zwei oder mehr Vertragsstaaten können Übereinkünfte schließen, welche die Wirkungsweise von Bestimmungen dieses Übereinkommens modifizieren oder aussetzen und nur auf ihre gegenseitigen Beziehungen Anwendung finden; diese Übereinkünfte dürfen sich jedoch nicht auf eine Bestimmung beziehen, deren Nichteinhaltung mit der Verwirklichung von Ziel und Zweck des vorliegenden Übereinkommens unvereinbar wäre; die Übereinkünfte dürfen ferner die Anwendung der in dem vorliegenden Übereinkommen enthaltenen wesentlichen Grundsätze nicht gefährden, und ihre Bestimmungen dürfen andere Vertragsstaaten in dem Genuß ihrer Rechte oder in der Erfüllung ihrer Pflichten aus dem vorliegenden Übereinkommen nicht beeinträchtigen.

(3) Vertragsstaaten, die eine Übereinkunft nach Absatz 2 schließen wollen, notifizieren den anderen Vertragsstaaten über den Verwahrer dieses Übereinkommens ihre Absicht, die Übereinkunft zu schließen, sowie die darin vorgesehene Modifikation oder Aussetzung.

Artikel 45

Änderung

(1) Ein Vertragsstaat kann durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche

Mitteilung Änderungen dieses Übereinkommens vorschlagen und um die Einberufung einer Konferenz zur Prüfung der vorgeschlagenen Änderungen ersuchen. Der Generalsekretär leitet diese Mitteilung an alle Vertragsstaaten weiter. Der Generalsekretär beruft die Konferenz ein, wenn innerhalb von sechs Monaten nach Weiterleitung der Mitteilung mindestens die Hälfte der Vertragsstaaten das Ersuchen befürwortet.

(2) Auf der nach Absatz 1 einberufenen Änderungskonferenz wird das gleiche Beschlußfassungsverfahren angewendet wie auf der Konferenz der Vereinten Nationen über gebietsübergreifende Fischbestände und weit wandernde Fischbestände, sofern die Konferenz nichts anderes beschließt. Die Konferenz soll sich nach Kräften bemühen, die Einigung über Änderungen durch Konsens herbeizuführen; eine Abstimmung über Änderungen erfolgt erst, wenn alle Bemühungen um einen Konsens erschöpft sind.

(3) Sobald die Änderungen dieses Übereinkommens angenommen sind, liegen sie für die Vertragsstaaten zwölf Monate nach ihrer Annahme am Sitz der Vereinten Nationen zur Unterzeichnung auf, sofern in der Änderung selbst nichts anderes vorgesehen ist.

(4) Die Artikel 38, 39, 47 und 50 finden auf alle Änderungen dieses Übereinkommens Anwendung.

(5) Änderungen dieses Übereinkommens treten für die Vertragsstaaten, die sie ratifizieren oder ihnen beitreten, am 30. Tag nach Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunden von zwei Dritteln der Vertragsstaaten in Kraft. Danach tritt die Änderung für jeden Vertragsstaat, der sie nach Hinterlegung der erforderlichen Anzahl von Ratifikations- oder Beitrittsurkunden ratifiziert oder ihr beitrifft, am 30. Tag nach Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

(6) Eine Änderung kann vorsehen, daß für ihr Inkrafttreten eine kleinere oder größere als die nach diesem Artikel erforderliche Anzahl von Ratifikationen oder Beitritten erforderlich ist.

(7) Ein Staat, der nach dem Inkrafttreten von Änderungen in Übereinstimmung mit Absatz 5 Vertragspartei dieses Übereinkommens wird, gilt, sofern er keine abweichende Absicht äußert,

- a) als Vertragspartei des Übereinkommens in seiner geänderten Fassung und
- b) als Vertragspartei des nicht geänderten Übereinkommens gegenüber jedem Vertragsstaat, der durch die Änderung nicht gebunden ist.

Artikel 46

Kündigung

(1) Ein Vertragsstaat kann durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Notifikation dieses Übereinkommen kündigen und die Kündigung begründen. Das Fehlen einer Begründung berührt nicht die Gültigkeit der Kündigung. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation wirksam, sofern in der Notifikation nicht ein späterer Zeitpunkt angegeben ist.

(2) Die Kündigung berührt nicht die Pflicht eines Vertragsstaats, eine in diesem Übereinkommen enthaltene Verpflichtung zu erfüllen, der er unabhängig von diesem Übereinkommen nach dem Völkerrecht unterworfen ist.

Artikel 47

Teilnahme internationaler Organisationen

(1) Ist eine in Anhang IX Artikel 1 des Seerechtsübereinkommens bezeichnete internationale Organisation nicht für alle durch dieses Übereinkommen geregelten Angelegenheiten zuständig, so findet Anhang IX des Seerechtsübereinkommens sinngemäß auf die Teilnahme dieser internationalen Organisation an dem vorliegenden Übereinkommen Anwendung; die folgenden Bestimmungen jenes Anhangs finden jedoch keine Anwendung:

- a) Artikel 2 Satz 1 und
- b) Artikel 3 Absatz 1.

(2) Ist eine in Anhang IX Artikel 1 des Seerechtsübereinkommens bezeichnete internationale Organisation für alle durch dieses Übereinkommen geregelten Angelegenheiten zuständig, so finden folgende Bestimmungen Anwendung auf eine Teilnahme dieser internationalen Organisation an dem vorliegenden Übereinkommen:

- a) Bei der Unterzeichnung oder dem Beitritt gibt die internationale Organisation eine Erklärung ab, in der sie darlegt,
 - i) daß sie die Zuständigkeit für alle durch dieses Übereinkommen geregelten Angelegenheiten hat,
 - ii) daß ihre Mitgliedstaaten aus diesem Grund nicht Vertragsstaaten werden, außer in bezug auf ihre Hoheitsgebiete, für welche die internationale Organisation keine Verantwortung hat, und
 - iii) daß sie die Rechte und Pflichten der Staaten aus diesem Übereinkommen übernimmt;
- b) durch die Teilnahme dieser internationalen Organisation werden ihren Mitgliedstaaten keinesfalls Rechte aus diesem Übereinkommen übertragen;
- c) bei einem Konflikt zwischen den Verpflichtungen einer internationalen Organisation aus diesem Übereinkommen und ihren Verpflichtungen aus der Übereinkunft zur Gründung der internationalen Organisa-

tion oder aller damit zusammenhängender Akte sind die Verpflichtungen aus dem vorliegenden Übereinkommen maßgebend.

Artikel 48

Anhänge

(1) Die Anhänge sind Bestandteil dieses Übereinkommens und, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist, schließt eine Bezugnahme auf das Übereinkommen oder auf einen seiner Teile auch eine Bezugnahme auf die betreffenden Anhänge ein.

(2) Die Anhänge können von den Vertragsstaaten von Zeit zu Zeit revidiert werden. Diese Revisionen sind auf wissenschaftliche und technische Überlegungen zu stützen. Ungeachtet des Artikels 45 wird eine Revision eines Anhangs, die durch Konsens auf einer Sitzung der Vertragsstaaten angenommen wurde, in das Übereinkommen eingefügt; sie wird mit ihrer Annahme oder zu einem gegebenenfalls in der Revision genannten anderen Zeitpunkt wirksam. Wird die Revision eines Anhangs auf der Sitzung nicht durch Konsens angenommen, so finden die Änderungsverfahren in Artikel 45 Anwendung.

Artikel 49

Verwahrer

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen ist Verwahrer dieses Übereinkommens und aller seiner Änderungen oder Revisionen.

Artikel 50

Verbindliche Wortlaute

Der arabische, chinesische, englische, französische, russische und spanische Wortlaut dieses Übereinkommens ist gleichermaßen verbindlich.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben.

Zur Unterzeichnung aufgelegt am 4. Dezember 1995 in New York in einer Urschrift in arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Sprache.

*Anhang I***STANDARDANFORDERUNGEN FÜR DIE ERHEBUNG UND GEMEINSAME NUTZUNG VON DATEN***Artikel 1***Allgemeine Grundsätze**

(1) Die rechtzeitige Erhebung, Zusammenstellung und Analyse von Daten sind für die wirksame Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und weit wandernden Fischbeständen von wesentlicher Bedeutung. Zu diesem Zweck sind Daten aus der Fischerei in bezug auf diese Bestände auf hoher See und in Gebieten unter nationalen Hoheitsbefugnissen erforderlich und sind in einer Weise zu erheben und zusammenzustellen, die eine statistisch sinnvolle Analyse zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiresourcen ermöglicht. Diese Daten umfassen statistische Angaben über Fangmenge und Fischereiaufwand und andere fischereibezogene Angaben wie schiffsbezogene und sonstige Daten für die Normung des Fischereiaufwands. Die erhobenen Daten sollen ebenfalls Angaben über Nichtzielarten und vergesellschaftete oder abhängige Arten umfassen. Alle Daten sollen zur Gewährleistung der Genauigkeit überprüft werden. Die Vertraulichkeit der nicht zusammengefaßten Daten ist zu wahren. Die Verbreitung dieser Daten erfolgt zu den Bedingungen, unter denen sie zur Verfügung gestellt wurden.

(2) Den Entwicklungsstaaten wird Hilfe im Bereich der Ausbildung sowie finanzielle und technische Hilfe geleistet, damit sie Kapazitäten auf dem Gebiet der Erhaltung und Bewirtschaftung lebender Meeresressourcen aufbauen können. Schwerpunkt der Hilfe soll die Stärkung der Fähigkeit sein, Datenerhebung und -überprüfung, Beobachtungsprogramme, Datenanalyse und Forschungsvorhaben zur Unterstützung der Bestandsabschätzung durchzuführen. Eine größtmögliche Beteiligung von Wissenschaftlern und Führungskräften aus Entwicklungsstaaten für die Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und weit wandernden Fischbeständen soll gefördert werden.

*Artikel 2***Grundsätze für die Erhebung, Zusammenstellung und den Austausch von Daten**

Folgende allgemeine Grundsätze sind bei der Festlegung der Parameter für die Erhebung, die Zusammenstellung und den Austausch von Daten über Fischereitätigkeiten in bezug auf gebietsübergreifende Fischbestände und weit wandernde Fischbestände zu berücksichtigen:

- a) Die Staaten sollen dafür sorgen, daß die Daten von ihre Flagge führenden Schiffen über Fischereitätigkeiten entsprechend den betrieblichen Merkmalen jeder Fangmethode erhoben werden (z. B. jedes einzelne Schleppnetzhol, jedes Aussetzen von Langleinen und Ringwaden, jeder mit Angelrute und/oder Angelleine befischte Schwarm und jeder Tag, an dem mit Schleppangel gefischt wird), und zwar so detailliert, daß eine wirksame Bestandsabschätzung erleichtert wird;
- b) die Staaten sollen dafür sorgen, daß die Fischereidaten durch ein geeignetes System überprüft werden;
- c) die Staaten sollen fischereibezogene und andere unterstützende wissenschaftliche Daten erheben und diese in der vereinbarten Aufbereitung rechtzeitig der entsprechenden subregionalen oder regionalen Organisation oder Vereinbarung betreffend Fischereibewirtschaftung übermitteln, sofern eine solche besteht. Andernfalls sollen die Staaten zusammenarbeiten, um die Daten entweder unmittelbar oder im Rahmen sonstiger zwischen ihnen vereinbarten Mechanismen der Zusammenarbeit auszutauschen;
- d) die Staaten sollen im Rahmen subregionaler oder regionaler Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung oder auf andere Weise die Art der Daten und die Form, in der sie zur Verfügung gestellt werden sollen, in Übereinstimmung mit dieser Anlage und unter Berücksichtigung der Art der Bestände und der Fischerei in bezug auf diese Bestände in der Region vereinbaren. Die Organisationen oder Vereinbarungen sollen Nichtmitglieder oder Nichtteilnehmer auffordern, Daten über die entsprechenden Fischereitätigkeiten von Schiffen, die ihre Flagge führen, zur Verfügung zu stellen;
- e) die Organisationen oder Vereinbarungen erheben die Daten und stellen sie rechtzeitig und in der vereinbarten Form allen interessierten Staaten unter den im Rahmen der Organisation oder Vereinbarung festgelegten Bedingungen zur Verfügung;
- f) Wissenschaftler des Flaggenstaats und der entsprechenden subregionalen oder regionalen Organisation oder Vereinbarung betreffend Fischereibewirtschaftung sollen die Daten einzeln oder gegebenenfalls gemeinsam analysieren.

*Artikel 3***Grundlegende Fischereidaten**

(1) Die Staaten erheben folgende Arten von hinreichend ausführlichen Daten und stellen sie der betreffenden subregionalen oder regionalen Organisation oder Vereinbarung betreffend Fischereibewirtschaftung zur Verfügung, um eine wirksame Bestandsabschätzung in Übereinstimmung mit vereinbarten Verfahren zu erleichtern:

- a) Zeitreihen statistischer Angaben über Fangmenge und Fischereiaufwand durch Fischerei und Flotte,
 - b) Gesamtfangmenge in Zahlen oder in Nominalgewicht oder beides nach Arten (Ziel- und Nichtzielarten), entsprechend der jeweiligen Fischerei (Das Nominalgewicht wird von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen als das dem Anlandegewicht gleichwertige Lebendgewicht bezeichnet),
 - c) statistische Angaben über Rückwürfe, einschließlich gegebenenfalls Schätzungen, übermittelt in Zahlen oder Nominalgewicht nach Arten entsprechend der jeweiligen Fischerei,
 - d) statistische Angaben über Fischereiaufwand entsprechend jeder einzelnen Fangmethode und
 - e) Fangort, Datum und Uhrzeit des Fangs und gegebenenfalls sonstige statistische Angaben über Fischereitätigkeiten.
- (2) Die Staaten sammeln gegebenenfalls auch Informationen zur Unterstützung der Bestandsabschätzung und stellen diese der betreffenden subregionalen oder regionalen Organisation oder Vereinbarung betreffend Fischereibewirtschaftung zur Verfügung, darunter:
- a) Zusammensetzung des Fangs nach Länge, Gewicht und Geschlecht,
 - b) sonstige biologische Angaben zur Unterstützung der Bestandsabschätzung wie Angaben über Alter, Wachstum, Nachwuchs, Verteilung und Bestandscharakteristika und
 - c) sonstige sachbezogene Forschung, einschließlich Erhebungen über Häufigkeit, Biomasseerhebungen, hydroakustische Erhebungen, Forschung über Umweltfaktoren, welche die Häufigkeit des Bestands beeinflussen, sowie ozeanographische und ökologische Untersuchungen.

Artikel 4

Schiffsdaten und -informationen

- (1) Die Staaten sollen folgende Arten schiffsbezogener Daten erheben mit dem Ziel, die Flottenzusammensetzung und Fangkapazität der Schiffe zu normen und die verschiedenen Meßgrößen des Fischereiaufwands bei der Analyse von Daten über Fangmenge und Fischereiaufwand umzurechnen:
- a) Schiffskennung, Flagge und Registerhafen,
 - b) Schiffstyp,
 - c) Schiffsspezifikationen (z. B. Baumaterial, Baudatum, registrierte Länge, Bruttoreaumzahl, Leistung der Hauptmaschinen, Laderaumkapazität und Lagermethode für die Fänge) und
 - d) Beschreibung der Fanggeräte (z. B. Typen, Gerätespezifikationen und Anzahl).
- (2) Der Flaggenstaat sammelt folgende Informationen:
- a) Navigations- und Standortbestimmungsgeräte,
 - b) Kommunikationsausrüstung und internationales Rufzeichen und
 - c) Besatzungsstärke.

Artikel 5

Meldung

Jeder Staat sorgt dafür, daß die Schiffe, die seine Flagge führen, Logbuchdaten über Fangmenge und Fischereiaufwand, einschließlich Daten über Fischereitätigkeiten auf hoher See, in ausreichend häufigen Abständen der nationalen Fischereiverwaltung und, falls vereinbart, der subregionalen oder regionalen Organisation oder Vereinbarung betreffend Fischereibewirtschaftung übermitteln, um nationale Vorschriften und regionale und internationale Verpflichtungen zu erfüllen. Diese Daten werden nötigenfalls über Funk, mit Telex, Telefax, über Satellit oder auf andere Weise übermittelt.

Artikel 6

Datenüberprüfung

- Die Staaten oder gegebenenfalls die subregionalen oder regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung sollen Mechanismen zur Überprüfung der Fischereidaten festlegen, wie beispielsweise
- a) Positionsüberprüfung durch Schiffsüberwachungssysteme,
 - b) wissenschaftliche Beobachtungsprogramme zur Überwachung von Fängen, Fischereiaufwand, Zusammensetzung der Fänge (Ziel- und Nichtzielarten) und sonstige Einzelheiten über das Fanggeschehen,
 - c) Schiffsreise, Berichte über Anlandungen und Umladungen und
 - d) Probenahme in Hafem.

*Artikel 7***Austausch von Daten**

- (1) Die von den Flaggenstaaten erhobenen Daten müssen mit anderen Flaggenstaaten und den jeweiligen Küstenstaaten im Rahmen der entsprechenden subregionalen oder regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung gemeinsam genutzt werden. Diese Organisationen oder Vereinbarungen stellen darüber hinaus Daten zusammen und stellen diese rechtzeitig in der vereinbarten Form allen interessierten Staaten unter den von der Organisation oder der Vereinbarung festgelegten Bedingungen zur Verfügung, wobei die Vertraulichkeit der nicht zusammengefaßten Daten gewahrt wird; sie sollen, soweit durchführbar, Datenbanksysteme entwickeln, die einen leichten Zugang zu den Daten bieten.
- (2) Weltweit soll die Erhebung und Verbreitung von Daten durch die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) erfolgen. Ist eine subregionale oder regionale Organisation oder Vereinbarung betreffend Fischereibewirtschaftung nicht vorhanden, so können diese Aufgaben auch von der FAO auf subregionaler oder regionaler Ebene in Absprache mit den betreffenden Staaten wahrgenommen werden.
-

*Anhang II***RICHTLINIEN FÜR DIE ANWENDUNG VON VORSORGLICHEN BEZUGSWERTEN FÜR DIE ERHALTUNG UND BEWIRTSCHAFTUNG VON GEBIETSÜBERGREIFENDEN FISCHBESTÄNDEN UND WEIT WANDERNDEN FISCHBESTÄNDEN**

1. Ein vorsorglicher Bezugswert ist ein Schätzwert, der nach vereinbartem wissenschaftlichen Verfahren abgeleitet wird und dem Zustand der Ressource und der Fischerei entspricht und der als Richtwert für die Fischereibewirtschaftung dienen kann.
 2. Zwei Arten von vorsorglichen Bezugswerten sollen verwendet werden: Erhaltungs- oder Grenzbezugswerte und Bewirtschaftungs- oder Zielbezugswerte. Grenzbezugswerte bilden den Rahmen für die Befischung innerhalb sicherer biologischer Grenzen, innerhalb derer die Bestände den größtmöglichen Dauerertrag sichern. Zielbezugswerte sollen die Bewirtschaftungsziele erfüllen.
 3. Vorsorgliche Bezugswerte sollen bestandsspezifisch sein, um unter anderen die Reproduktionsfähigkeit, die Belastbarkeit jedes Bestands und die Merkmale der den Bestand nutzenden Fischerei sowie sonstige Sterblichkeitsursachen und Hauptunsicherheitsfaktoren zu erklären.
 4. Ziel der Bewirtschaftungsstrategien ist es, Populationen befischter Bestände und gegebenenfalls vergesellschafteter oder abhängiger Arten auf einem Stand zu erhalten, der den vorher vereinbarten vorsorglichen Bezugswerten entspricht, oder auf diesen zurückzuführen. Solche Bezugswerte dienen dazu, vorher festgelegte Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen in Gang zu setzen. Zu den Bewirtschaftungsstrategien gehören Maßnahmen, die bei einer Annäherung an die vorsorglichen Bezugswerte angewendet werden können.
 5. Strategien zur Fischereibewirtschaftung stellen sicher, daß das Risiko eines Überschreitens der Grenzbezugswerte sehr gering ist. Fällt ein Bestand unter einen Grenzbezugswert oder läuft er Gefahr, unter diesen zu fallen, so sollen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen eingeleitet werden, um die Erholung des Bestands zu erleichtern. Strategien zur Fischereibewirtschaftung stellen sicher, daß Zielbezugswerte im Durchschnitt nicht überschritten werden.
 6. Sind die Informationen zur Festlegung von Bezugswerten für eine Fischerei unzureichend oder fehlen sie, so werden vorläufige Bezugswerte festgelegt. Vorläufige Bezugswerte können analog zu besser bekannten, ähnlichen Beständen festgelegt werden. In solchen Fällen wird die ständige Überwachung der Fischerei verstärkt, damit bei Vorliegen verbesserter Angaben die vorläufigen Bezugswerte revidiert werden können.
 7. Die Fischereiersterblichkeitsrate, die den größtmöglichen Dauerertrag sichert, soll als Mindestnorm für Grenzbezugswerte betrachtet werden. Bei nicht überfischten Beständen gewährleisten die Strategien zur Fischereibewirtschaftung, daß die Fischereiersterblichkeitsrate nicht diejenige überschreitet, die dem größtmöglichen Dauerertrag entspricht, und daß die Biomasse eine vorher festgelegte Schwelle nicht unterschreitet. Bei überfischten Beständen kann die Biomasse, die den größtmöglichen Dauerertrag sichern würde, als Zielvorgabe für den Wiederaufbau der Bestände dienen.
-

ANHANG B

Erklärung über die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft in Fragen des Übereinkommens zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und weit wandernden Fischbeständen

(Erklärung gemäß Artikel 47 des Übereinkommens)

1. Gemäß Artikel 47 Absatz 1 des Übereinkommens zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und weit wandernden Fischbeständen gilt in Fällen, in denen eine in Anhang IX Artikel 1 des Seerechtsübereinkommens genannte internationale Organisation nicht für alle unter das Durchführungsübereinkommen fallenden Fragen zuständig ist, für die Teilnahme einer solchen internationalen Organisation am Durchführungsübereinkommen der Anhang IX des Seerechtsübereinkommens (mit Ausnahme von Artikel 2 Satz 1 und Artikel 3 Absatz 1) entsprechend.
2. Mitglieder der Gemeinschaft sind derzeit das Königreich Belgien, das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, die Griechische Republik, das Königreich Spanien, die Französische Republik, Irland, die Italienische Republik, das Großherzogtum Luxemburg, das Königreich der Niederlande, die Republik Österreich, die Portugiesische Republik, die Republik Finnland, das Königreich Schweden und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland.
3. Das Übereinkommen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und weit wandernden Fischbeständen gilt, was die der Europäischen Gemeinschaft übertragenen Zuständigkeiten anbelangt, für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft angewendet wird, und nach Maßgabe der in diesem Vertrag, insbesondere in Artikel 227, niedergelegten Bedingungen.
4. Diese Erklärung gilt nicht für die Gebiete der Mitgliedstaaten, in denen der genannte Vertrag keine Anwendung findet, und unbeschadet der Maßnahmen oder Standpunkte, die im Rahmen des Übereinkommens von den betreffenden Mitgliedstaaten im Namen dieser Gebiete oder in deren Interesse ergriffen bzw. eingenommen werden können.

I. FRAGEN, FÜR DIE DIE GEMEINSCHAFT AUSSCHLIESSLICH ZUSTÄNDIG IST

5. Die Gemeinschaft weist darauf hin, daß ihre Mitgliedstaaten ihr die Zuständigkeit für die Erhaltung und Bewirtschaftung der lebenden Meeresressourcen übertragen haben. Damit hat in diesem Bereich die Gemeinschaft die sachdienlichen Regeln und Vorschriften festzulegen (die dann von den Mitgliedstaaten zur Anwendung gebracht werden) sowie Verpflichtungen gegenüber dritten Staaten oder den einschlägigen Organisationen einzugehen.

Diese Zuständigkeit erstreckt sich auf die der einzelstaatlichen Fischereigerichtsbarkeit unterliegenden Gewässer und auf die Hochsee.

6. Die Gemeinschaft hat die nach internationalem Recht dem Flaggenstaat eines Fischereifahrzeugs zustehende Zuständigkeit dafür, die Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Meeresressourcen festzulegen, denen die Fischereifahrzeuge unter der Flagge der Mitgliedstaaten unterliegen, und sicherzustellen, daß die Mitgliedstaaten Vorkehrungen zur Durchsetzung dieser Maßnahmen treffen.
7. Allerdings fallen Maßnahmen, die sich auf die Kapitäne und Offiziere auf Fischereifahrzeugen beziehen, z. B. Verweigerung, Entzug oder Aussetzung der Arbeitserlaubnis, in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, wobei jeweils die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften gelten.

Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausübung der Hoheitsgewalt des Flaggenmitgliedstaats über seine Schiffe auf hoher See, insbesondere die Bestimmungen betreffend die Übernahme der Kontrolle über Fischereifahrzeuge durch andere Staaten als den Flaggenstaat bzw. die erneute Übergabe der Kontrolle an diesen sowie die internationale Zusammenarbeit bei der Durchsetzung und die Wiederausübung der Kontrolle über die eigenen Fischereifahrzeuge, fallen in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, wobei diese die Gemeinschaftsvorschriften einzuhalten haben.

II. FRAGEN, FÜR DIE SOWOHL DIE GEMEINSCHAFT ALS AUCH IHRE MITGLIEDSTAATEN ZUSTÄNDIG SIND

8. Die Gemeinschaft teilt mit ihren Mitgliedstaaten die Zuständigkeit in folgenden Fragen dieses Übereinkommens: Bedürfnisse der Entwicklungsländer, wissenschaftliche Forschung, Hafenstaatmaßnahmen und Maßnahmen in bezug auf Staaten, die nicht Mitglied regionaler Fischereiorganisationen und nicht Vertragspartei dieses Übereinkommens sind.

Die folgenden Bestimmungen des Übereinkommens wenden sich sowohl an die Gemeinschaft als auch an ihre Mitgliedstaaten:

- *allgemeine Bestimmungen*: (Artikel 1, 4 und 34 bis 50),
 - *Streitbeilegung*: (Teil VIII).
-

ANHANG C

Auslegungserklärungen, die bei der Ratifikation des Übereinkommens von der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten hinterlegt werden

1. Die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten gehen davon aus, daß die Begriffe „geographical particularities“, „specific characteristics of the sub-region or region“, „socio-economic geographical and environmental factors“, „natural characteristics of that sea“ oder andere in bezug auf eine geographische Region verwendete Begriffe die Rechte und Pflichten der Staaten nach internationalem Recht nicht berühren.
2. Die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten gehen davon aus, daß keine Bestimmung dieses Übereinkommens in einer Weise ausgelegt werden kann, die im Widerspruch zu dem völkerrechtlich anerkannten Grundsatz der Freiheit der hohen See steht.
3. Die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten gehen davon aus, daß die Formulierung „States whose nationals fish on the high seas“ keine weitere Veranlassung dafür gibt, bezüglich der Gerichtsbarkeit von der Staatsangehörigkeit der Hochseefischer und nicht vom Grundsatz der Gerichtsbarkeit des Flaggenstaats auszugehen.

4. Dieses Übereinkommen gibt keinem Staat das Recht, während des Übergangszeitraums nach Artikel 21 Absatz 3 einseitige Maßnahmen beizubehalten oder anzuwenden. Anschließend handeln die Staaten in Fällen, in denen kein Einvernehmen erzielt wird, ausschließlich in Übereinstimmung mit den Artikeln 21 und 22 des Übereinkommens.

5. Was die Anwendung von Artikel 21 des Übereinkommens anbelangt, so gehen die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten davon aus, daß in dem Fall, in dem der Flaggenstaat erklärt, daß er gemäß Artikel 19 seine Gerichtsbarkeit über ein seine Flagge führendes Fischereifahrzeug ausüben wird, die Behörden des Kontrollstaats nicht den Anspruch erheben, daß ein solches Schiff nach Artikel 21 in ihrem Gewahrsam verbleibt.

Streitigkeiten über diesen Punkt sind nach dem in Teil VIII des Übereinkommens beschriebenen Verfahren zu klären. Kein Staat kann mit Berufung auf derartige Streitigkeiten rechtfertigen, daß er ein Schiff, das nicht seine Flagge führt, in seinem Gewahrsam behält.

Die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten sind ferner der Auffassung, daß der Begriff „unzulässig“ in Artikel 21 Absatz 18 auf der Grundlage des gesamten Übereinkommens und insbesondere der Artikel 4 und 35 auszulegen ist.

6. Die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten wiederholen, daß alle Staaten in ihren Beziehungen im Einklang mit den allgemeinen Grundsätzen des Völkerrechts, der Charta der Vereinten Nationen und dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen von der Androhung und der Anwendung von Gewalt Abstand zu nehmen haben.

Darüber hinaus unterstreichen die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten, daß die Anwendung von Gewalt gemäß Artikel 22 eine außergewöhnliche Maßnahme darstellt, die auf der strengsten Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu beruhen hat, und daß der Kontrollstaat für jeden Mißbrauch völkerrechtlich haftbar gemacht wird. Jeder Zuwiderhandlung wird mit friedlichen Mitteln und gemäß den geltenden Verfahren für die Streitbeilegung begegnet.

Ferner sind die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten der Auffassung, daß die Bestimmungen und Bedingungen für Bordkontrollen nach den einschlägigen Grundsätzen des Völkerrechts im Rahmen der entsprechenden regionalen und subregionalen Fischereior- ganisationen und Vereinbarungen noch genauer gefaßt werden sollten.

7. Die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten gehen davon aus, daß der Flaggenstaat bei der Anwendung des Artikels 21 Absätze 6, 7 und 8 entsprechend den Erfordernissen seiner Rechtsordnung vorgehen kann, wonach es im Ermessen der Ermittlungsbehörde liegt, unter Berücksichtigung aller Umstände des Falls Ermittlungen zu führen. Entscheidungen des Flaggenstaats, denen diese Erfordernisse zugrunde liegen, sind nicht als Untätigkeit auszu- legen.

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 29. Juni 1998

über die Anhörung der Europäischen Zentralbank durch die nationalen Behörden zu Entwürfen für Rechtsvorschriften

(98/415/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 105 Absatz 4 des Vertrags, sowie auf Artikel 4 des dem Vertrag beigefügten Protokolls über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Währungsinstituts ⁽³⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 106 Absatz 6 des Vertrags und des Artikels 42 des oben genannten Protokolls,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Europäische Zentralbank (EZB) wird errichtet, sobald ihr Direktorium ernannt ist.
- (2) Gemäß dem Vertrag ist die EZB von den nationalen Behörden zu allen Entwürfen für Rechtsvorschriften, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, zu hören. Es obliegt dem Rat, die Grenzen und die Modalitäten dieser Anhörung festzulegen.
- (3) Diese Verpflichtung der Behörden der Mitgliedstaaten zur Anhörung der EZB läßt die Verantwortlichkeiten dieser Behörden in den in diesen Entwürfen behandelten Sachbereichen unberührt. Gemäß Artikel 105 Absatz 4 des Vertrags müssen die Mitgliedstaaten die EZB zu allen Entwürfen für Rechtsvorschriften im Zuständigkeitsbereich der EZB anhören. Die in Artikel 2 dieser Entscheidung enthaltene Aufzählung bestimmter Zuständigkeitsbereiche ist nicht abschließend. Artikel 2 sechster Gedankenstrich dieser Entscheidung läßt die gegenwärtige Zuordnung der Zuständigkeiten für Maßnahmen auf dem Gebiet der Aufsicht über die Kreditinstitute und der Stabilität des Finanzsystems unberührt.
- (4) Die geld- und währungspolitischen Aufgaben und Tätigkeiten des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) sind in der Satzung des ESZB und

der EZB festgelegt. Die Zentralbanken der teilnehmenden Mitgliedstaaten sind Bestandteil des ESZB; sie sind verpflichtet, entsprechend den Leitlinien und Weisungen der EZB zu handeln. In der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) haben die Behörden der nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten die EZB zu Entwürfen für Rechtsvorschriften über die Instrumente der Geld- und Währungspolitik zu hören.

- (5) Solange bestimmte Mitgliedstaaten nicht an der Geld- und Währungspolitik des ESZB teilnehmen, fallen die von den Behörden dieser Mitgliedstaaten zur Durchführung ihrer Geld- und Währungspolitik getroffenen Beschlüsse nicht unter diese Entscheidung.
- (6) Durch die Anhörung der EZB dürfen sich die Verfahren zur Verabschiedung von Entwürfen für Rechtsvorschriften in den Mitgliedstaaten nicht unangemessen in die Länge ziehen. Die der EZB für die Abgabe ihrer Stellungnahmen gesetzten Fristen müssen ihr jedoch die Möglichkeit geben, die ihr vorgelegten Texte mit der erforderlichen Sorgfalt zu prüfen. In Fällen äußerster Dringlichkeit, die zu begründen sind, z. B. bei Sensibilität der Märkte, können die Mitgliedstaaten eine Frist von weniger als einem Monat setzen, die der Dringlichkeit der Lage entspricht. Insbesondere in solchen Fällen sollte im Dialog zwischen den nationalen Behörden und der EZB möglichst den Interessen beider Seiten Rechnung getragen werden.
- (7) Gemäß den Nummern 5 und 8 des dem Vertrag beigefügten Protokolls Nr. 11 gilt diese Entscheidung nicht für das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland, solange dieser Mitgliedstaat nicht zur dritten Stufe der WWU übergeht.
- (8) Vom Tag der Errichtung der EZB bis zum Beginn der dritten Stufe der WWU haben die nationalen Behörden die EZB gemäß der Entscheidung 93/717/EG ⁽⁴⁾ und Artikel 1091 Absatz 2 des Vertrages zu hören —

⁽¹⁾ ABl. C 118 vom 17. 4. 1998, S. 11.

⁽²⁾ ABl. C 195 vom 22. 6. 1998.

⁽³⁾ Stellungnahme vom 6. April 1998 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽⁴⁾ ABl. L 332 vom 31. 12. 1993, S. 14.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Im Sinne dieser Entscheidung bezeichnet der Ausdruck

„teilnehmender Mitgliedstaat“ einen Mitgliedstaat, der die einheitliche Währung gemäß dem Vertrag einführt;

„Entwürfe für Rechtsvorschriften“ Entwürfe verbindlicher Vorschriften, die im gesamten Gebiet eines Mitgliedstaats rechtsverbindlich und allgemein anwendbar sind, Regeln für eine unbestimmte Anzahl von Fällen festlegen und sich an eine unbestimmte Anzahl von natürlichen oder juristischen Personen richten.

(2) Nicht als Entwürfe für Rechtsvorschriften gelten Entwürfe für Vorschriften, deren alleiniger Zweck darin besteht, Richtlinien der Gemeinschaft in das innerstaatliche Recht der Mitgliedstaaten umzusetzen.

Artikel 2

(1) Die Behörden der Mitgliedstaaten hören die EZB zu allen nach dem Vertrag in die Zuständigkeit der EZB fallenden Entwürfen für Rechtsvorschriften, insbesondere in folgenden Bereichen:

- Währung,
- Zahlungsmittel,
- nationale Zentralbanken,
- Erhebung, Zusammenstellung und Weitergabe statistischer Daten in den Bereichen Währung, Finanzen, Banken, Zahlungssysteme und Zahlungsbilanz,
- Zahlungs- und Verrechnungssysteme,
- Bestimmungen zu Finanzinstituten, soweit sie die Stabilität der Finanzinstitute und Finanzmärkte wesentlich beeinflussen.

(2) Die Behörden derjenigen Mitgliedstaaten, die keine teilnehmenden Mitgliedstaaten sind, hören die EZB darüber hinaus auch zu allen Entwürfen für Rechtsvorschriften, die das geldpolitische Instrumentarium betreffen.

(3) Unmittelbar nach Eingang eines Entwurfs für Rechtsvorschriften teilt die EZB der anhörenden Behörde mit, ob dieser Entwurf ihrer Ansicht nach in ihren Zuständigkeitsbereich fällt.

Artikel 3

(1) Die Behörden der Mitgliedstaaten, die einen Entwurf für Rechtsvorschriften vorbereiten, können der EZB falls sie dies für erforderlich erachten, für die Übermittlung ihrer Stellungnahme eine Frist setzen, die mindestens

einen Monat beträgt und mit Eingang des Ersuchens um Stellungnahme beim Präsidenten des EZB beginnt.

(2) Bei äußerster Dringlichkeit kann die Frist verkürzt werden. In diesem Fall gibt die anhörende Behörde die Gründe für die Dringlichkeit an.

(3) Die EZB kann binnen eines angemessenen Zeitraums verlangen, daß die Frist um höchstens weitere vier Wochen verlängert wird. Die anhörende Behörde darf dies nicht ohne triftige Gründe ablehnen.

(4) Nach Ablauf der Frist kann die anhörende nationale Behörde auch bei Fehlen einer Stellungnahme weitere Maßnahmen ergreifen. Die Mitgliedstaaten sorgen jedoch dafür, daß die Stellungnahme der EZB, die nach Fristablauf eingeht, den in Artikel 4 genannten Behörden zur Kenntnis gebracht wird.

Artikel 4

Jeder Mitgliedstaat ergreift die erforderlichen Maßnahmen, die die tatsächliche Beachtung dieser Entscheidung gewährleisten. Zu diesem Zweck stellt er sicher, daß die EZB rechtzeitig gehört wird, so daß die Behörde, die einen Entwurf für Rechtsvorschriften vorbereitet, die Stellungnahme der EZB berücksichtigen kann, bevor sie zur Sache selbst entscheidet; handelt es sich bei der Behörde, die die betreffenden Rechtsvorschriften erläßt, um eine andere Behörde, so sorgt er ferner dafür, daß die Stellungnahme der EZB dieser Behörde zur Kenntnis gebracht wird.

Artikel 5

(1) Diese Entscheidung gilt ab 1. Januar 1999.

(2) Die Entscheidung 93/717/EG wird mit Wirkung vom 1. Januar 1999 aufgehoben.

Artikel 6

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 29. Juni 1998.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. COOK

Mitteilung über das Inkrafttreten des Interimsabkommens über Handel und Handelsfragen mit der Kirgisischen Republik

Das Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen mit der Kirgisischen Republik, dessen Abschluß der Rat am 22. Juli 1997 beschlossen hat (vgl. ABl. L 235 vom 26. 8. 1997 und ABl. L 323 vom 26. 11. 1997, S. 38), tritt am 1. August 1998 in Kraft, da beide Seiten die Notifizierungen über den Abschluß der in Artikel 33 des Abkommens vorgesehenen Verfahren am 19. Juni 1998 abgeschlossen haben.
